

Global EYe on IFRS

Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften



Quality In Everything We Do

Inhaltsübersicht

Diese Ausgabe von *Global EYe on IFRS* beschäftigt sich mit den folgenden Themen:

- Schwerpunktthema unserer Aprilausgabe ist das Konvergenzprojekt von IASB und FASB, mit dem wir uns auf S. 16 kritisch auseinandersetzen.
- Unser Fachbeitrag beschäftigt sich diesmal mit den Herausforderungen, die sich aus der Anwendung des gemischten IFRS-Rechnungslegungsmodells in der Immobilienbranche ergeben.
- Das Interview dieser Ausgabe führten wir mit Mike Betts von JPMorgan. Auf Seite 24 erläutert er die Auswirkungen der IFRS auf die Immobilien- und Baubranche aus Analystensicht.
- Im Newsflash befassen wir uns mit Themen, die anlässlich der Sitzung des IASB im Februar und März 2006 erörtert wurden. Dazu zählen u. a. die kurzfristige Harmonisierung der Bilanzierungsrichtlinien für Ertragsteuern, das Rahmenkonzept, Versicherungsverträge, das Konvergenzprojekt und die Phase II des Projekts „Unternehmenszusammenschlüsse“. Darüber hinaus setzte der IASB seine Beratungen über den Entwurf zu Standards für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) fort. Einzelheiten hierzu und zu anderen Themen finden Sie auf Seite 2.

Haben Sie Rückfragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe von *Global EYe on IFRS*? Wir freuen uns auf Ihre Kommentare, mit denen Sie sich an die auf Seite 31 aufgeführten Kontakte wenden können. Wir möchten Sie bereits jetzt auf unsere nächste Ausgabe im Juni 2006 hinweisen, die unter anderem ein Interview mit einem Partner von Ernst & Young zur Anwendung der IFRS auf Investmentfondsgesellschaften enthalten wird. Des Weiteren werden wir uns mit der Frage der Financial Reporting Governance auseinandersetzen.

• Inhaltsübersicht	1
• Im Blickpunkt <i>Newsflash zum IASB und zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union</i>	2
• Konvergenz – warum die Eile?.....	16
• Im Blickpunkt <i>Unterschiedliche Bilanzierungsansätze verbinden – die IFRS-Umstellung aus Sicht der Immobilienbranche</i> ..	20
• Interview: IFRS aus Analystensicht	24
• Im Blickpunkt <i>Veröffentlichungen von Ernst & Young und Links</i>	27
• Ihre Kontaktpartner in der Schweiz	30

Im Blickpunkt

Newsflash zum IASB und zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union

Neues vom IASB

Der IASB tagte vom 20. bis 24. Februar sowie vom 28. bis 31. März 2006 in London. Dabei wurden im Wesentlichen die nachfolgenden Themen erörtert:

Konvergenzprojekt zur kurzfristigen Harmonisierung von IFRS und nationalen Rechnungslegungsstandards: Ertragsteuern

Kosten-Nutzen-Analyse

Ausgangspunkt der Diskussionen war eine von Mitarbeitern des IASB erstellte Kosten-Nutzen-Analyse über die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen zu IAS 12 *Ertragsteuern*. Aufgrund der Analyse schlugen die Mitarbeiter des IASB vor, dass die derzeit vorgeschlagene Ausnahmeregel für den Ansatz latenter Steuern auf nicht ausgeschüttete Erträge ausländischer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen dahingehend angepasst werden sollte, dass nur solche Jurisdiktionen von der Ansatzpflicht ausgenommen sind, bei denen die Ausschüttungen innerhalb des Konzernverbundes besteuert werden. Der Board hat den Änderungsvorschlag nicht übernommen.

Übergangsvorschriften

Für die Änderungen wurden die folgenden Übergangsvorschriften festgesetzt:

1. Bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen haben die Änderungen auf die Vermögenswerte und Schulden in der Eröffnungsbilanz der ersten Berichtsperiode anzuwenden, die nach der Veröffentlichung des Standards beginnt. Dabei soll eine erneute Analyse der kumulierten, erfolgswirksam oder im Eigenkapital erfassten Beträge nicht erlaubt sein. Ferner sollen Vermögenswerte und Schulden, die momentan unter die Ausnahme beim erstmaligen Ansatz fallen, so behandelt werden, als ob sie zu ihrem Buchwert am Bilanzstichtag erworben worden wären.
2. Erstmalige Anwender, bei denen der Umstellungszeitpunkt kurze Zeit vor einem noch festzulegenden Datum nach der Veröffentlichung des Standards liegt, haben für die Periode, die vor dem noch festzulegenden Datum beginnt, noch den alten IAS 12 anzuwenden. Die Änderungen zu IAS 12 sind auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz der ersten Berichtsperiode anzuwenden, die nach der Veröffentlichung beginnt.
3. Erstmalige Anwender, bei denen der Umstellungszeitpunkt kurze Zeit nach einem noch festzulegenden Datum nach der Veröffentlichung des Standards liegt, haben die Änderungen zu IAS 12 grundsätzlich retrospektiv anzuwenden. Ausnahmen bestehen für die Zuordnung der Ertragsteuern („tax allocation“) und Vermögenswerte und Schulden, die

momentan unter die Ausnahmeregelungen beim erstmaligen Ansatz fallen. Die Vorschriften zur Zuordnung der Ertragsteuern sind nur auf diejenigen Beträge anzuwenden, die beim erstmaligen Ansatz beim Übergang auf IFRS direkt im Eigenkapital erfasst wurden. Vermögenswerte und Schulden, die unter die Ausnahmeregelungen beim erstmaligen Ansatz fallen, sollen so behandelt werden, als ob sie zu ihrem Buchwert am Bilanzstichtag erworben wurden.

Unternehmenszusammenschlüsse: Phase II

Der Board bestätigte nochmals seine Entscheidung, die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen in der derzeitigen Phase des Projektes nicht zu behandeln. Die Erwerbsmethode ist damit bei der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen nicht anzuwenden. Ferner soll keine allgemeingültige Definition für Gemeinschaftsunternehmen zusammen mit dem FASB entwickelt werden.

Der Board erörterte mögliche Alternativen zur Definition von Unternehmenszusammenschlüssen. Zahlreiche Kommentatoren zu den Standardentwürfen hatten angemerkt, dass die derzeitige Definition zu eng gefasst ist und so bestimmte Transaktionen, wie beispielsweise „true mergers“, nicht erfasst werden. Der Board erteilte seinen Mitarbeitern die Aufgabe zu überprüfen, ob eine entsprechende Anpassung der derzeitigen Definition möglich ist. Sollte eine Anpassung kurzfristig nicht möglich sein, soll aber die derzeitige Definition beibehalten werden. Zusätzlich sollten dann aber den Anwendern erläuternde Leitlinien zur Verfügung gestellt werden.

Der Board erörterte nochmals die den Änderungsvorschlägen zugrunde liegenden Grundprinzipien und diskutierte darauf basierend erneut einige der in den Änderungsentwürfen unterbreiteten Änderungsvorschläge. Unter anderem bestätigte der Board seine Entscheidungen zur Einführung der „Full Goodwill Method“, des Erfordernisses der Neubewertung bei Erlangung oder Verlust der Beherrschung, der Behandlung von günstigen Erwerben sowie von Änderungen der Beteiligungsquoten des Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen ohne Verlust der Beherrschung. Insbesondere über die Einführung der „Full Goodwill Method“ ist intensiv diskutiert worden. Zahlreiche Kommentatoren hatten sich gegen eine Einführung ausgesprochen. Im Ergebnis ist der Board aber bei seiner ursprünglichen Auffassung geblieben.

Konvergenzprojekt zur kurzfristigen Harmonisierung von IFRS und nationalen Rechnungslegungsstandards: Zuwendungen der öffentlichen Hand

Das Projekt war letztmalig im Juli 2004 im Board diskutiert worden. Damals hatte der Board entschieden, die Ansatzvoraussetzungen aus IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* durch die aus IAS 41 *Landwirtschaft* hinsichtlich Zuwendungen der öffentlichen Hand zu ersetzen, da IAS 20 nicht im Einklang mit dem Rahmenkonzept steht. Mehrere Mitglieder des IASB äußerten aber Bedenken hinsichtlich einer Übernahme dieser Regelungen, da IAS 41 lediglich die Ertragsrealisierung und nicht auch die Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten regelt. Da auch IAS 37 Verpflichtungen, die aus bedingten Zuschüssen resultieren, thematisiert, und dieser Standard derzeit im Rahmen der Phase II des Projektes zur Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen überarbeitet wird (siehe unten), hat der Board entschieden, die weiteren Arbeiten an IAS 20, und damit auch die Arbeiten an der Bilanzierung und Bewertung von Emissionsrechten, einzustellen, bis die Überarbeitung von IAS 37 abgeschlossen ist.

Bewertung kündbarer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert

Der IASB setzte seine Diskussion über kündbare Finanzinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, und deren Klassifizierung gemäß IAS 32 *Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung* fort. Der Board beschloss, dass die in den vorangegangenen Sitzungen abgestimmten Änderungsvorschläge zu IAS 32 von zusätzlichen Angabepflichten begleitet werden sollen. Zum einen ist anzugeben, wenn eine Gesellschaft zeitlich limitiert ist. Zum anderen muss, sofern ein Unternehmen ein Finanzinstrument, das zum beizulegenden Zeitwert zurückgegeben werden kann, zwischen Eigenkapital und Fremdkapital umklassifiziert hat, der umgliederte Betrag, der Zeitpunkt sowie der Grund für die Umgliederung angegeben werden.

Für als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert zurückgegeben werden können, sind die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- eine Zusammenfassung der quantitativen Daten für die als Eigenkapital klassifizierten Beträge;
- die Ziele, Strategien und Prozesse des Unternehmens, um die

Verpflichtung zum Rückkauf oder Ablösung der Finanzinstrumente begleichen zu können, einschließlich der Veränderungen zur Vorperiode;

- den beizulegende Zeitwert der Klasse an Finanzinstrumenten; sowie
- Informationen über die Vorgehensweise zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes, in Übereinstimmung mit den Anforderungen zu IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*, Paragraph 27 (a) bis (c) (sofern zutreffend).

Es ist vorgesehen, dass die Änderungen grundsätzlich sowohl von den bereits nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, als auch den erstmaligen Anwendern rückwirkend angewendet werden können. Auch die Ausnahmeregel des IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* zu zusammengesetzten Finanzinstrumenten soll für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen gelten. Demnach wären bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen nicht verpflichtet, zusammengesetzte Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Eigen- und Fremdkapitalkomponenten zu zerlegen, sofern die Fremdkapitalkomponente zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung nicht mehr aussteht.

Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen

Der IASB hat seine Diskussion über den vorläufigen Entwurf für einen gesonderten KMU-Standard fortgeführt. Dabei wurden auch die Ergebnisse der Januar-Sitzung der Arbeitsgruppe des IASB berücksichtigt. Es wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse zur Änderung des bestehenden Entwurfs gefasst, wobei der Board grundsätzlich die Meinung vertritt, dass sämtliche in den vollen IFRS enthaltenen Wahlrechte auch den KMU zur Verfügung stehen sollen: **Verpflichtender Rückgriff („mandatory fallback“)**

- Standards aus dem gesamten IFRS-Regelungswerk, die Transaktionen betreffen, die regelmäßig von kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen werden, sollen in den gesonderten KMU-Standard übernommen werden, entweder direkt oder mittels eines Querverweises auf die vollständigen IFRS.
- Sofern ein Sachverhalt in dem KMU-Standard nicht explizit geregelt ist, hat das Unternehmen zunächst nach Vorschriften und Leitlinien in dem KMU-Standard zu suchen, die vergleichbare oder ähnliche Sachverhalte regeln. Falls keine vergleichbare Regelung vorhanden ist, hat das betreffende Unternehmen

in den vollständigen IFRS nach einer entsprechenden Regelung zu suchen.

„True and fair override“

Der Board kam zu dem Schluss, dass die KMU-Standards keinen „true and fair override“, das dem Prinzip in Paragraph 17 von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ähnelt, enthalten würde. Dessen ungeachtet plant der Board, in der Aufforderung zur Stellungnahme zu dem Exposure Draft die Frage zu stellen, ob dieses Prinzip aufgenommen werden sollte.

Kleine börsennotierte Gesellschaften

Der Board ist der Auffassung, dass für ein Unternehmen, dessen Wertpapiere an der Börse gehandelt werden, die vollständigen IFRS geeignet sind, und zwar unabhängig von der Größe des Unternehmens. In den Stellungnahmen zum KMU-Diskussionspapier äußerten sich verschiedene Seiten dahingehend, dass nach ihrer Einschätzung die KMU-Standards auch für kleinere börsennotierte Unternehmen geeignet seien. Der Board bestätigte, dass manche Länder beschließen könnten, die KMU-Standards auf diese Unternehmen anzuwenden. Dabei würden die Abschlüsse jedoch die Aussage enthalten, dass sie nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden seien, d.h. keine Bezugnahme auf die KMU-Standards beinhalten.

Kapitalflussrechnung

KMU sollen beide Methoden anwenden dürfen. Im Standard selbst soll aber nur die indirekte Methode illustriert werden (mit einem Querverweis auf IAS 7 für die direkte Methode).

Konsolidierung

Es soll keine Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht für KMU geben. Der KMU-Standard soll nur die Grundprinzipien für die Konsolidierung enthalten (mit einem Querverweis auf IAS 27 für die detaillierten Vorschriften).

Zusammengefasste Jahresabschlüsse

Der KMU-Standard soll Leitlinien für die Erstellung von zusammengefassten Jahresabschlüssen (so genannte „combined financial statements“) enthalten. Ein zusammengefasster Jahresabschluss liegt vor, wenn die Anteile an zwei kleinen oder mittleren Unternehmen von denselben Gesellschaftern gehalten werden. Die Leitlinien würden eine Zwischengewinneliminierung und Angaben zu nahe stehenden Personen verlangen.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Es wurde ein Wahlrecht zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen entweder a) zu Anschaffungskosten abzüglich



erforderlicher Wertminderungen, b) ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder c) nach der Equity-Methode (mit einem Querverweis auf IAS 28 für die detaillierten Regelungen) beschlossen. Die Verwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist nicht erforderlich. Sofern eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt, ist keine Zwischengewinneliminierung erforderlich, dafür sind aber Angaben zu nahe stehenden Personen zu machen.

Anteile an Joint Ventures

Es wurde ein Wahlrecht zur Bewertung von Anteilen an Joint Ventures entweder a) zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Wertminderungen, b) ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert, c) nach der Equity-Methode oder d) nach der Quotenkonsolidierung (mit einem Querverweis auf IAS 31 für die detaillierten Regelungen) beschlossen. Sofern eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt, ist keine Zwischengewinneliminierung erforderlich, dafür sind aber Angaben zu nahe stehenden Personen zu machen.

Sachanlagevermögen

Das Wahlrecht zur Neubewertung soll durch Querverweis auf IAS 16 beibehalten werden.

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Das Wahlrecht zwischen dem Modell des beizulegenden Zeitwertes und dem Anschaffungskostenmodell soll beibehalten werden. Sofern ein KMU das Anschaffungskostenmodell wählt, sind die Vorschriften zum Ansatz und Bewertung von Sachanlagen einschlägig. Die Vorschriften zum Modell des beizulegenden Zeitwertes sollen mittels Querverweises auf IAS 40 in den KMU-Standard mit aufgenommen werden.

Unternehmenszusammenschlüsse

Es soll keine Verpflichtung zur Trennung erworbener immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer vom Geschäfts- und Firmenwert vorgeschrieben werden. Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer sind aber weiterhin getrennt zu bilanzieren.

Geschäfts- und Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer

Der Board hat sich erneut gegen eine Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten ausgesprochen. Ein Werthaltigkeitstest soll aber nicht jährlich, sondern nur durchgeführt werden, wenn konkrete Indikatoren auf eine Wertminderung hindeuten.

Leasing

Die Differenzierung zwischen Operating- und Finanzierungs-Leasingverhältnissen soll beibehalten werden.

Fertigungsaufträge

Auftragslöse und Auftragskosten sollen in Verbindung mit einem Fertigungsauftrag entsprechend dem Leistungsfortschritt zum Bilanzstichtag erfasst werden, sofern die entsprechenden Parameter zuverlässig ermittelt werden können.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

KMU sollen grundsätzlich die Regelungen des IAS 41 *Landwirtschaft* zur Behandlung von Zuschüssen der öffentlichen Hand anwenden. Die Alternativen des IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* sollen durch Querverweis mit aufgenommen werden.

Fremdkapitalkosten

Der KMU-Standard soll nur die Möglichkeit zur aufwandswirksamen Erfassung von Fremdkapitalkosten enthalten. Ein KMU hat aber trotzdem die Möglichkeit, IAS 23 *Fremdkapitalkosten* anzuwenden.

Aktienbasierte Vergütung

Der KMU-Standard wird nur aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich behandeln. Die Regelungen zur Behandlung von aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente werden mittels Querverweis auf IFRS 2 in den Standard aufgenommen.

Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Sämtliche nicht-finanziellen Vermögenswerte, mit Ausnahme von Vorräten, dürfen nicht mit einem Betrag über den Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten angesetzt werden. Vorräte dürfen nicht mit einem Wert über dem Nettoveräußerungswert angesetzt werden.

Latente Steuern

Aktive und passive latente Steuern sind für alle zu versteuernden temporären Differenzen anzusetzen. Die Mitarbeiter des IASB werden überprüfen, ob für steuerliche Verlustvorträge besondere Regelungen erforderlich sind.

Die Mitarbeiter des IASB sollen auf Basis dieser Beschlüsse einen neuen Standardentwurf erarbeiten. Dieser soll voraussichtlich bei der Sitzung im Mai 2006 besprochen werden.

Ertragserfassung

Noch vollständig zu erfüllende Verträge

Der Board setzte seine Diskussionen zur Ertragsrealisierung fort. Zunächst wurde über die Anwendung der Methode zur Ertragserfassung auf Basis der verteilten Kunden-Gegenleistung („allocated customer consideration approach“) auf beiderseitig schwebende Verträge („wholly executory contracts“) erörtert. Der Board bekräftigte seine zuvor getroffene Entscheidung, dass die Zuordnung von zu Erträgen führenden Verträgen zu Recheneinheiten („unit of account“) anhand der bei einer Vertragsverletzung verfügbaren Rechtsmittel erfolgen sollte, da auf Grundlage dieser Rechtsmittel bestimmt werden kann, ob ein Vertrag zu einem gesonderten Zufluss oder einem gesonderten Abfluss von Vermögenswerten im Unternehmen führen würde. Der Board beschloss, dass bei Verträgen, bei denen im Falle eines Verstoßes gegen die Vertragsbedingungen ein finanzieller Schadenersatz vorgesehen ist, die Recheneinheit der Vertrag als Ganzes ist und der Nettowert des Vertrags nach dem vom Board erörterten „allocated customer consideration approach“ anfänglich Null wäre. Der Board konnte sich nicht darauf einigen, ob im Falle solcher Verträge die unbedingten Ansprüche und Verpflichtungen bei Vertragsbeginn zu gesonderten Vermögenswerten und Schulden, die netto erfasst werden, oder zu einem einzigen Vermögenswert oder einer einzigen Schuld führen. Bei Verträgen, bei denen im Falle einer Vertragsverletzung die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erbracht werden muss, beschloss der Board, dass die unbedingten Ansprüche und Verpflichtungen zu gesonderten Vermögenswerten und Schulden führen. Eine Saldierung in der Bilanz ist nicht möglich.

Methoden der Ertragserfassung

Anschließend hat der Board über zwei unterschiedliche Methoden zur Ertragserfassung diskutiert. Nach dem tilgungsorientierten Modell („extinguishment-based model“) gilt eine Verpflichtung erst dann als erfüllt, wenn ein Unternehmen die Lieferung oder Leistung an den Kunden vollständig erbracht hat. Erst zu diesem Zeitpunkt darf ein Ertrag erfasst werden. Nach der leistungsorientierten Methode („performance-based model“) wird ein Ertrag bereits mit anteiliger Leistungserbringung erfasst. Mit jedem Schritt im Produktionsprozess wird ein Vermögenswert geschaffen, der zu einer Befriedigung der vertraglichen Leistungsverpflichtung verwendet werden kann. Der Board beriet über Verträge, die als Beispiel für die vorstehend genannten Methoden dienen könnten, konnte jedoch

keine Einigung erzielen. Hinsichtlich des tilgungsorientierten Modells untersuchte der Board ferner, ob auch eine anteilige Tilgung der Verpflichtung möglich ist, z. B. durch vertraglich vereinbarte Teilabnahmen durch den Kunden, so dass anteilige Erträge bereits vor der vollständigen Erbringung der Leistungsverpflichtung erfasst werden könnten (z. B. bei langfristigen Fertigungsaufträgen), kam aber zu keiner Entscheidung.

Änderungen zu IAS 37

Der Board hat seine weitere Vorgehensweise für die erneute Beratung der Änderungsvorschläge zu IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* und IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* abgestimmt. Im Juni 2005 hatte der Board die Änderungsentwürfe veröffentlicht, insgesamt sind 123 Stellungnahmen eingegangen. Der Board stellt klar, dass im Rahmen dieses Projektes Entscheidungen getroffen werden könnten, die auch Auswirkungen auf andere aktuelle und zukünftige Projekte haben können. Daher sollen die Änderungsvorschläge zu IAS 37 nun nicht mehr gemeinsam mit dem Projekt zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, sondern als ein eigenständiges Projekt betrachtet werden. Aufgrund der massiven Einwände gegen die Änderungsvorschläge hat der Board ferner beschlossen, im weiteren Verlauf des Jahres öffentliche Diskussionsrunden abzuhalten. Im weiteren Projektverlauf sollen alle Änderungsvorschläge nochmals, mehr oder weniger intensiv, diskutiert werden. Der Board bekräftigte jedoch erneut seine Absicht, die Begriffe „Eventualschulden“ und „Eventualforderungen“ zu streichen und diese in Zukunft in die Kategorien „Vermögenswerte“ und „Schulden“ einzustufen. Der Board geht davon aus, dass die Beratungen nicht vor Mai 2007 abgeschlossen sein werden, so dass der ursprünglich angestrebte Veröffentlichungszeitpunkt (2006) nicht eingehalten werden kann.

Um das Verhältnis zwischen IAS 18 *Erträge* und IAS 37 besser abzugrenzen, hat der Board beschlossen, die Vorschriften zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs so anzupassen, dass klar ersichtlich ist, dass in Übereinstimmung mit IAS 18 auf Basis der erhaltenen Gegenleistung bewertete Leistungsverpflichtungen nicht in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen. Des Weiteren soll der mit den Änderungsvorschlägen eingeführte Begriff „nicht-finanzielle Schulden“ durch den Begriff „Schulden“ (liabilities) ersetzt werden sowie die Frage der Bewertung von Rückerstattungsansprüchen zusätzlich auf die Agenda genommen werden.

Rahmenkonzept

Definition eines Vermögenswertes

Der Board setzte seine Beratungen über die Definition von Vermögenswerten auf Basis einer überarbeiteten Arbeitsdefinition fort. Der Board regte an, dass der Wortlaut der Definition angepasst werden sollte, so dass:

- a) klar erkennbar ist, dass ein Recht oder eine andere Zugriffsmöglichkeit auf Ressourcen existieren muss, damit ein Vermögenswert vorliegt. Die weiterführenden Erläuterungen sollen erklären, dass Ressourcen auch die Form von wirtschaftlichen Vorteilen haben können;
- b) in der Definition nicht spezifiziert wird, dass liquide Mittel oder Ansprüche auf liquide Mittel Vermögenswerte darstellen, weil sie Teil c) der Definition erfüllen; sowie
- c) in den weiterführenden Erläuterungen erklärt wird, dass ein Vermögenswert wirtschaftliche Vorteile direkt oder indirekt generieren kann.

Die Beratungen sollen auf der April-Sitzung fortgeführt werden. Die Mitarbeiter des IASB haben sich zum Ziel gesetzt, die Definition von Vermögenswerten in ihrer derzeitigen Form nicht zu verändern, sondern zu präzisieren.

Definition einer Schuld

Erstmalig wurde über die Definition von Schulden diskutiert. Die derzeitige Definition lautet: „eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens aus vergangenen Ereignissen, von deren Erfüllung erwartet wird, dass aus dem Unternehmen Ressourcen abfließen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern“. Die momentane Arbeitsdefinition definiert Schulden als „gegenwärtige Verpflichtungen gegenüber anderen Unternehmen, die zwingend zu Abflüssen von Ressourcen oder anderen Verlusten mit wirtschaftlichen Nutzen führen“. Der Board hat bezüglich der künftigen Definition von Schulden beschlossen, dass:

- eine Schuld auch weiterhin direkt, unter Bezugnahme auf Vermögenswerte, definiert werden soll;
- eine Schuld eine gegenwärtige Verpflichtung und nicht einen zukünftigen Verlust darstellt;
- eine Verpflichtung zum Verzicht auf einen Zahlungsmittelzufluss eine Schuld sein kann;
- nur eine gegenwärtige Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Schuld sein kann;

- der Begriff des „geringen Ermessens“ durch den Begriff „Zwang“ ersetzt werden soll;
- eine faktische Verpflichtung nur dann eine Schuld darstellen kann, wenn die Verpflichtung aus rechtlichen oder diesen gleichwertigen Gründen zwangsweise zu einem zukünftigen Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen möglichen Nutzenabflüssen führt;
- die Definition keinen Verweis auf die Wahrscheinlichkeit eines Nutzenabflusses enthalten soll; dieses soll zukünftig ein Ansatz- oder Bewertungskriterium darstellen; und
- kein expliziter Verweis auf Ereignisse der Vergangenheit erforderlich ist.

Die Streichung des Wahrscheinlichkeitskriteriums wurde im Entwurf mit Änderungsvorschlägen zu IAS 37 bereits antizipiert (siehe oben). Die Diskussion wird auf den kommenden Sitzungen fortgesetzt. Dabei soll auch das Problem der Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital näher betrachtet werden. Die Mitarbeiter des IASB erklärten, dass im 2. Quartal 2006 ein Entwurf zur Zielsetzung von Abschlüssen sowie zu den qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen zu erwarten sei.

Konzept der Berichtseinheit

Der Board setzte ferner seine Gespräche über das Konzept und die Definition einer Berichtseinheit fort und beschloss, dass eine Berichtseinheit für Zwecke der Finanzberichterstattung nicht nur gesetzliche Berichtseinheiten (wie Gesellschaften, Großkonzerne und Personengesellschaften) umfassen soll, sondern auch andere Arten von Organisationsstrukturen, wie natürliche Personen, Einzelkaufleute und unter Umständen Betriebsstätten. Der Board beschäftigte sich auch mit der Frage, ob ein Mutterunternehmen allein (d. h. auf der Ebene des Einzelabschlusses) als eine Berichtseinheit angesehen werden kann, kam aber zu keinem abschließenden Ergebnis.

Versicherungsverträge

Der Board setzte seine Beratungen zur Phase II des Projekts „Versicherungsverträge“ fort. Die folgenden Ansätze werden derzeit diskutiert:

- für mögliche zukünftige Schadensforderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen, die keine Lebensversicherungsverträge sind, entweder einen „unearned premium approach“ (Bewer-

tung einer Schuld unter Bezug auf den noch nicht verbrauchten Anteil der bereits vereinnahmten Versicherungsprämien) oder einen „prospective approach“ (Bewertung einer Schuld unter Bezug auf die zukünftigen Cash Flows);

- für Schadensforderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen, die keine Lebensversicherungsverträge sind, sowie Lebensversicherungsverträge, einen „prospective approach“ (entweder „current entry value“ oder „current exit value“); und erörterte in diesem Zusammenhang u. a. insbesondere die folgenden Aspekte:

Vertragliche, vom Verhalten des Versicherungsnehmers abhängige Cash-Flows

Für Versicherungsverträge hängt der zukünftige Zahlungsmittelzufluss oftmals davon ab, ob der Versicherungsnehmer bestimmte vertragliche Optionen (z. B. Recht zur Kündigung des Vertrages) ausübt. In diesem Zusammenhang hat der Board beschlossen, dass der Versicherer, wenn er die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte und Verpflichtungen ansetzt, auch den Anteil der Kundenbeziehung als Vermögenswert anzusetzen hat, der zukünftige Zahlungen betrifft, die der Versicherungsnehmer erbringen muss, um einen garantierten Versicherungsanspruch zu erhalten.

Die Mitarbeiter des IASB werden im Weiteren untersuchen, ob ein Versicherer diese Art von Kundenbeziehung gesondert von seinen anderen Rechten und Verpflichtungen angeben oder darstellen soll.

Abschlusskosten

Der Board setzte sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Behandlung von Abschlusskosten auseinander. Im Rahmen des „current entry premium models“ und „unearned premium models“ sind Abschlusskosten wie folgt zu behandeln:

- Sofern ein Versicherer die Abschlusskosten durch die erhaltenen Prämien bereits wiedererlangt hat, darf der auf die Abschlusskosten entfallende Anteil der Versicherungsprämien bei der Bewertung der Schuld aus dem Versicherungsvertrag nicht berücksichtigt werden;
- Sofern der Versicherer erwartet, die Abschlusskosten durch die zukünftigen aus den bestehenden Versicherungsverträgen resultierenden Cash Flows wiederzuerlangen, hat der Versicherer diesen Anteil der Cash Flows bei der Bewertung der Kundenbeziehung zu berücksichtigen; und

- Abschlusskosten dürfen nicht als Vermögenswert abgegrenzt oder dargestellt werden.

Angemessenheitstest für Verbindlichkeiten

Der Board plant die Einführung eines Angemessenheitstestes für Verbindlichkeiten, um feststellen, ob der Buchwert einer Schuld aufgestockt werden muss. Es wurde entschieden, dass:

- ein Angemessenheitstest nur beim „unearned premium approach“ und beim „current entry value approach“, nicht aber beim „current exit value approach“ erforderlich ist. Ob für den „current exit value approach“ ein Test nur bei der erstmaligen Erfassung oder auch nachfolgend erforderlich ist, soll in den kommenden Sitzungen diskutiert werden.
- die Marge für den Angemessenheitstest mit der Marge übereinstimmen soll, die zur Bestimmung des „current exit value“ verwendet wird.
- sofern sich aus dem Test eine Unterdeckung ergibt, der Versicherer Erträge nachfolgend nur in dem Maße erfassen soll, wie das Risiko, welches durch die Marge repräsentiert wird, abgebaut wird (beim „unearned premium approach“ und „current entry value approach“). Der Versicherer sollte eine Zinsabgrenzung für die Unterdeckung nur im Rahmen des „current entry value approach“ vornehmen. Diese ist wieder umzudrehen, wenn die Unterdeckung in zukünftigen Perioden nicht mehr besteht.

Policeninhaber mit Genussrechten

Der Board diskutierte die bilanzielle Behandlung von Genussrechten von Policeninhabern und hat u. a. die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Genussrechte von Policeninhaber begründen allein keine Schuld; eine Schuld entsteht erst dann, wenn der Versicherer eine unbedingte Verpflichtung zur Übertragung von wirtschaftlichen Vorteilen hat (gegenwärtig oder zukünftig);
- Vorrechte auf eine Dividendenausschüttungen begründen für sich allein keine Verbindlichkeit;
- eine von Regulatoren genehmigte Dividendenskalierung begründet eine Verpflichtung;
- bis zu dem Umfang, zu dem nur eine bedingte Verpflichtung besteht, ist keine Verpflichtung zu erfassen;
- Genussrechte von Policeninhaber sollen nicht als Eigenkapitalkomponente eines hybriden Vertrages angesehen werden.

Der Board hat ferner über die Ziele und Zwecke von Risikomargen und Diskontfaktoren im Rahmen der Ermittlung zukünftiger Cashflows, die Behandlung von eingebetteten Derivaten (sofern der Versicherungsvertrag nach der „current exit value approach“ bewertet wird) und die Voraussetzungen für die Erfassung und Ausbuchung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (Orientierung an den Voraussetzungen für die Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten nach IAS 39) diskutiert. Die Diskussionen sollen in der kommenden Sitzung im April weiter fortgeführt werden und eine Entscheidung zwischen den bisher diskutierten Bilanzierungsmodellen getroffen werden.

Performance Reporting – Segment B: Ziele und Zeitplan

Der Board diskutierte den Inhalt und die Ziele dieses gemeinsam mit dem FASB durchgeführten Projektes, u. a. den Aufbau und die Darstellung von Finanzinformationen, die Notwendigkeit der Darstellung von Summen und Zwischensummen und die gegenwärtig genutzte Methode des Recyclings. Ferner wurden die Arbeitsgrundsätze zur Entwicklung des Standards, die weitere Vorgehens-

weise und der voraussichtliche Zeitplan besprochen. Nicht im Rahmen des Projektes behandelt werden Themen wie die Lageberichterstattung, Pro-Forma-Angaben, Finanzkennzahlen und Informationen zur zukünftigen Entwicklung. Der Name des Projektes wurde in „Financial Statements Presentation“ (Darstellung von Jahresabschlüssen) geändert, um besser wiederzugeben, dass im Rahmen des Projektes nicht nur die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern der gesamte Jahresabschluss betrachtet wird.

Konvergenzprojekt zur kurzfristigen Harmonisierung von IFRS und nationalen Rechnungslegungsstandards: Fremdkapitalkosten

Der Board hat beschlossen, qualifizierende Vermögenswerte, die bei der erstmaligen Erfassung zum Zeitwert bewertet werden (z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse nach IAS 41), aus dem Anwendungsbereich von IAS 23 *Fremdkapitalkosten* auszunehmen.

Die folgende Übersicht zeigt den vom IASB auf seiner März-Sitzung beschlossenen aktuellen Zeitplan:

	2006			2007		2008	> 2008	
	Q2	Q3	Q4	H1	H2			
Unternehmenszusammenschlüsse Phase II (inkl. IAS 27)					IFRS			
Nicht finanzielle Schulden					IFRS			
Konzernabschlüsse				ED	IFRS			
Finanzinstrumente								
Kündbare Finanzinstrumente		ED			IFRS			
Versicherungsverträge			DP			ED	IFRS	ED Exposure Draft (Standardentwurf)
Rahmenkonzept ¹⁾								
Phase A: Ziele und qualitative Anforderungen		ED						DP Diskussionspapier
Phase B: Elemente, Ansatz und Bewertung				TBD				
Phase C: Bewertung							TBD	TBD to be discussed (noch nicht entschieden)
Phase D: Konzept der Berichtseinheit				TBD				
Phase E: Darstellung und Anhangangaben							TBD	
Phase F: Zweck und Status							TBD	
Phase G: Anwendung auf gemeinnützige Unternehmen							TBD	1) IASB und FASB überlegen derzeit gemeinsam, wie sie das Projekt zum Rahmenkonzept abschließen.
Phase H: Abschluss des Projekts							TBD	
Ertragserfassung			DP			ED	IFRS	
Performance Reporting								
Phase A		ED			IFRS			2) Die Arbeiten zum Projekt wurden eingestellt, bis Entscheidungen in anderen zugehörigen Projekten getroffen wurden.
Phase B					DP	ED	IFRS	
Kurz- und mittelfristige Konvergenzprojekte								
Fremdkapitalkosten		ED			IFRS			
Ertragssteuern			ED		IFRS			
Segmentberichterstattung					IFRS			
Zuwendungen der öffentlichen Hand ²⁾						ED	IFRS	
Joint Ventures			ED		IFRS			3) Das Projekt wird vom FASB geleitet.
Als Finanzanlagen gehaltene Immobilien ³⁾								
Wertminderung ³⁾								
Forschung und Entwicklung ³⁾								4) Das Projekt wird als "modifiziertes" Gemeinschaftsprojekt geführt. Der IASB erwartet, eine formale Agendaentscheidung zu treffen und die Arbeit aufzunehmen, sobald der FASB seine Arbeiten zum Diskussionspapier beendet hat.
Unterscheidung zwischen Schulden und Eigenkapital ⁴⁾								
Richtlinien für die Fair Value-Bewertung			ED		IFRS			
Emissionsrechte ²⁾								
Änderungen zum Ergebnis je Aktie		ED			IFRS			
Änderungen zu IFRS 2					IFRS			
Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)			ED		IFRS			

Neues vom IFRIC

Das IFRIC tagte am 2. und 3. März 2006 in London. Dabei wurden im Wesentlichen die nachfolgenden Themen erörtert:

Dienstleistungskonzessionen

Bestimmung des Bilanzierungsmodells

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, wann ein Vermögenswert des Konzessionsnehmers die Definition eines finanziellen Vermögenswertes nach IAS 32 erfüllt. Die Mitarbeiter des IFRIC regten eine Änderung des bestehenden Interpretationsentwurfs (D12, Paragraphen 10 bis 13), wonach ein finanzieller Vermögenswert nur dann vorliegt, wenn der Konzessionsnehmer ein vertragliches Recht auf Zahlung liquider Mittel hat, dahingehend an, dass eine direkte Zahlung vom Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer nicht mehr erforderlich wäre. Demnach wäre, sofern der Konzessionsnehmer für seine Konstruktionsleistungen ein Anspruch auf Zahlungsmittel vom Konzessionsgeber erhält, unabhängig davon, ob ein direkter oder indirekter Anspruch entsteht, ein finanzieller Vermögenswert anzusetzen. In dem Umfang, in dem der Konzessionsnehmer eine Lizenz zur Erhebung von Nutzungsgeldern erhält, wäre dagegen ein immaterieller Vermögenswert anzusetzen. Die meisten IFRIC-Mitglieder stimmten dem Änderungsvorschlag zu, da die Aufspaltung einer Dienstleistungskonzession in einen finanziellen und einen immateriellen Vermögenswert den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktionen besser widerspiegelt. Im Anschluss erörterte das IFRIC die Frage, welcher Natur eine Verpflichtung des Konzessionsgebers zur garantierten Zahlung eines bestimmten Geldbetrages aus der Dienstleistungskonzession ist und wie diese Verpflichtung zu bewerten ist. Das IFRIC kam zu dem Schluss, dass eine solche Garantie als finanzieller Vermögenswert anzusetzen ist.

Wechselwirkungen zwischen D 12 und IFRIC 4

Das IFRIC setzte sich mit den Wechselwirkungen zwischen D 12 und IFRIC 4 *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält* auseinander und beschloss IFRIC 4 dahingehend zu ändern, dass Dienstleistungskonzessionen, die in den Anwendungsbereich von D 12 fallen, explizit aus dem Anwendungsbereich von IFRIC 4 ausgenommen werden sollen (unter Aufnahme einer Begründung in die Basis of Conclusion).

Gemäß dem derzeitigen Interpretationsentwurf fällt eine Dienstleistungskonzession nur dann in den Anwendungsbereich von D12 bis D14, wenn der Residualanspruch an der Infrastruktur mit Ende des Vertrages auf den Konzessionsgeber zurückübertragen wird und dieser Anspruch wesentlich ist. Diese Einschränkung des Anwendungsbereiches war von den Kommentatoren häufig kritisiert worden. IFRIC hat daher beschlossen, dass die Bedingung der Rückübertragung nur noch dann anzuwenden ist, wenn der Residualanspruch an der Infrastruktur wesentlich ist. Nunmehr fallen auch Konzessionsverträge, die über die gesamte Nutzungsdauer der übertragenen Infrastruktur laufen (so genannte „whole-life“-Verträge), in den Anwendungsbereich der Interpretationen.

IAS 18 Erträge – Verkäufe von Immobilien

Im Rahmen dieses Projektes soll geklärt werden, wie Immobilienverkäufe, bei denen es vor Abschluss der Bauarbeiten zu einer Kaufvereinbarung kommt, nach IAS 18 zu behandeln sind. Das Beispiel 9 im Anhang zu IAS 18 steht im Widerspruch zu den Regelungen des IAS 18, was in der Praxis oftmals zu Irritationen geführt hat. Daher hat sich das IFRIC zum Ziel gesetzt, die Sachverhalte zu verdeutlichen, bei denen IAS 18 einschlägig ist, und somit Faktoren zu entwickeln, anhand derer beurteilt werden kann, ob ein Verkauf vor Abschluss der Bauarbeiten nach IAS 11 *Fertigungsaufträge* oder als Verkauf von Gütern nach IAS 18 zu behandeln ist. Ferner sollen die Kriterien zur Ertragsrealisierung nach IAS 18 nachbereitet und neu ausgelegt werden. Das IFRIC möchte Leitlinien entwickeln, ob und, sofern zutreffend, wann eine Transaktion als Verkauf von Gütern (die zum Teil erbauten Immobilien) oder als Erbringung von Dienstleistungen (bzgl. der verbleibenden Bauarbeiten, um die Immobilie fertig zu stellen) anzusehen ist. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob das Ergebnis dieses Projektes eine neue Interpretation und/oder eine Änderung des derzeitigen Beispiels in IAS 18 zur Behandlung von Immobilienverkäufen sein wird.

IAS 19 Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Auswirkungen von Mindestfinanzierungsgrenzen auf die Vermögenswertobergrenze

Das IFRIC hat seine Beratungen, ob die Einführung einer Mindestdeckungsanforderung („Minimum Funding Requirement“, MFR) Auswirkungen auf die Anwendung der Vorschriften zur Ermittlung der Vermögenswertobergrenze nach IAS 19 haben, fortgesetzt. Auf der Sitzung erörterte das IFRIC einen ersten Entwurf einer Inter-

pretation. Im Verlauf der Diskussion bestätigte das IFRIC seine vorherige Einschätzung, dass eine zusätzliche Rückstellung nach IAS 19 anzusetzen ist, wenn ein Unternehmen die vertragliche Verpflichtung hat, zusätzliche Beiträge in einen Versorgungsplan einzuzahlen und diese Beträge den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung nach IAS 19 übersteigen werden sowie die aus diesen zusätzlichen Beiträgen resultierenden Vermögenswerte dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen (entweder in Form einer Rückerstattung oder zukünftigen Beitragsminderung). Ferner hat das IFRIC seine in einer früheren Sitzung getroffene Entscheidung bestätigt, dass die versicherungsmathematischen Annahmen (einschließlich demographischer Annahmen) zur Berechnung des verfügbaren Netto-Planvermögens mit denen zur Berechnung der Versorgungsverpflichtung übereinstimmen sollten. Wesentliche Reduzierungen der Mitarbeiterzahl, die zu einer Reduzierung der Versorgungsverpflichtung führen, werden erst mit dem wirklichen Eintritt, und nicht bereits, wenn sie erwartet werden, erfasst. Daher ist auch für zukünftige Veränderungen in der Größe und Altersstruktur der Belegschaft kein Abschlag vorzunehmen. Eine überarbeitete Version des Entwurfs soll in der kommenden Sitzung besprochen werden.

IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards – Bestimmung des Buchwerts eines Tochterunternehmens im Einzelabschluss des Mutterunternehmens

Das IFRIC beschäftigt sich mit zwei Fragestellungen hinsichtlich der Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen bei der Anwendung von IFRS 1 im Einzelabschluss des Mutterunternehmens. Zum einen ging es um die Frage, wie der Buchwert einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens bei der erstmaligen Anwendung von IFRS bestimmt werden soll. Zum anderen ging es um die Behandlung von Ergebnissen des Tochterunternehmens nach dem Unternehmenserwerb („post acquisition profits“). Ergebnisse des Tochterunternehmens nach dem Erwerb werden beim Mutterunternehmen mit Zufluss als Ertrag erfasst. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, ob die beiden Fragestellungen durch eine Interpretation gelöst werden können, oder ob eine Änderung von IFRS 1 erforderlich ist. Das IFRIC kam zu dem Schluss, dass diese Fragestellungen nur durch eine Änderung von IFRS 1 gelöst werden kann. Daher soll der Board um eine entsprechende Änderung von IFRS 1 gebeten werden.



Kundenbindungsprogramme

Das IFRIC führte seine Überlegungen zur Bilanzierung von Kundenbindungsprogrammen beim Lieferanten fort und beschäftigte sich zu Beginn mit der Frage, ob die Kundenvergütung als ein gesonderter Teil einer aus mehreren Bestandteilen bestehenden Verkaufstransaktion, als Aufwand, oder, in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen, entweder als Ertrag oder als Aufwand behandelt werden soll. Während im ersten Fall Teile der bereits erzielten Verkaufserlöse der Vergütung zuzuordnen wären und erst zu dem Zeitpunkt zu erfassen sind, zu dem der Kunde die Vergütung erhalten hat, würden im zweiten Fall sämtliche Umsatzerlöse zum Zeitpunkt des Verkaufs erfasst werden. Gleichzeitig wäre eine Rückstellung für die noch zu erbringende Kundenvergütung zu bilden. Obwohl es Stimmen für alle drei Alternativen gab, hat das IFRIC beschlossen, sich zunächst mit der ersten Alternative weiter zu beschäftigen. In diesem Fall hat das Unternehmen zunächst den Zeitwert der Gegenleistung, die der Kunde für die Vergütung erbringen muss, zu ermitteln. Darauf basierend ist anschließend die Gesamtforderung auf die beiden Komponenten bestehend aus ursprünglicher Lieferung/Leistung und Anspruch auf Kundenvergütung aufzuteilen. Die Kriterien des IAS 18 sind dabei jeweils auf



beide Komponenten gesondert anzuwenden. Der Zeitpunkt der Ertragserfassung kann davon abhängen, ob das Unternehmen die Treueleistung selbst erbringt, oder ob diese durch einen Dritten erbracht wird. Wurde der Ertrag für die Treueleistung bereits erfasst, so sind nachträglich entstehende Aufwendungen ebenfalls zu erfassen. Das IFRIC wird seine Diskussionen in der kommenden Sitzung weiter fortführen. Um die Diskussion voranzubringen, wurden die Mitarbeiter des IFRIC beauftragt, einen ersten Interpretationsentwurf auf der Basis der derzeitigen Überlegungen zu erstellen.

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Aspekte bzgl. der Ausbuchung von Finanzinstrumenten im Rahmen von Verbriefungstransaktionen

Das IFRIC betrachtete zwei Problemstellungen im Zusammenhang mit den Ausbuchungskriterien des IAS 39. Zum einen ging es um die Frage, wie diese Kriterien auf Gruppen finanzieller Vermögenswerte anzuwenden sind. Fraglich ist, ob der Test auf Ebene der gesamten Gruppe, oder auf Ebene der einzelnen finanziellen Vermögenswerte durchgeführt werden muss. Zum anderen wurde die Frage behandelt, ob bestimmte Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten in den Anwendungsbereich von IAS 39.18 a oder

IAS 39.18 b (Übertragung des Zahlungsanspruchs oder Übernahme der Pflicht zur Leistung einer Zahlung) fallen und die zusätzlichen Ausbuchungskriterien des IAS 39.20 zu erfüllen sind (Übertragung der mit einem Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken). Im Rahmen der Sitzung betrachtete das IFRIC verschiedene mit den beiden Problemstellungen im Zusammenhang stehende Fallkonstellationen und kam zu dem Schluss, dass diese Problemstellungen im Rahmen einer Interpretation behandelt werden sollen, da in der Praxis unterschiedlichen Auslegungen zu finden sind.

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Inflationsrisiken als separat absicherbare Risikokomponenten?

Das IFRIC beschäftigte sich mit der Frage, ob Inflation als ein mit einem Teil des beizulegenden Zeitwertes oder mit einem Cashflow eines verzinslichen finanziellen Vermögenswertes oder einer verzinslichen Schuld im Sinne von IAS 39.81 verbundenes Risiko anzusehen ist. Kernproblem in diesem Zusammenhang ist, ob die Hinweise in IAS 39 AG 100 zu Bestandteilen von nicht-finanziellen Vermögenswerten ebenfalls auf die Identifizierung von Bestandteilen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzuwenden ist. IAS 39 AG 100 besagt, dass „Preisänderungen eines Bestandteils eines nicht finanziellen Vermögenswertes in der Regel keine vorhersehbaren, getrennt bestimmbar Auswirkungen auf den Preis des Postens haben, die mit den Auswirkungen z.B. einer Änderung des Marktzinses auf den Kurs einer Anleihe vergleichbar wären. Daher kann ein nicht finanzieller Vermögenswert oder eine nicht finanzielle Schuld nur insgesamt oder für Währungsrisiken als Grundgeschäft bestimmt werden.“ Nach einer kontroversen Diskussion kam das IFRIC schließlich überein, dass ein Klarstellungs- und Hilfestellungsbedarf besteht. Daher wurden die Mitarbeiter des IFRIC beauftragt, ein Model auf Basis der derzeit geltenden Standards zu entwickeln.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

Das IFRIC überprüfte die folgenden Sachverhalte, für welche das Agenda-Komitee vorgeschlagen hat, diese nicht auf die Agenda zu nehmen.

IFRS 2 Aktienbasierte Vergütung – Anwendungsbereich: Aktienpläne mit einer, im Ermessen des Unternehmens stehenden Alternative zur Barleistung

Das IFRIC betrachtete die Frage, ob ein Vergütungsmodell in den

Anwendungsbereich von IFRS 2 fällt, bei dem der Arbeitgeber die Wahl hat, die Auszahlung entweder in Form von Eigenkapitalinstrumenten oder durch Barmitteln vorzunehmen, und sich der Ausübungspreis nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung der Aktien des ausgebenden Unternehmens entwickelt. Das IFRIC analysierte das Problem auf Basis des bestehenden Standards und kam zu dem Ergebnis, dass dieser Sachverhalt nicht auf die Agenda genommen werden soll, da aus IFRS 2, Paragraphen 41 bis 43, klar hervorgeht, dass dieser Sachverhalt in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fällt. Obwohl sich der Ausübungspreis nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung der Aktie des Emittenten ändert, stellen solche Vergütungsmodelle aktienbasierte Vergütungsmodelle dar, da eine Auszahlung in Eigenkapitalinstrumenten möglich ist.

IFRS 2 Aktienbasierte Vergütung – Aktienpläne mit einer, im Ermessen des Arbeitnehmers stehenden Alternative zur Barleistung: Gewährungszeitpunkt und Erdienungszeitraum

Das IFRIC betrachtete ein Vergütungsmodell, bei welchem der Arbeitnehmer die Wahl zwischen einer Barauszahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer Auszahlung in Form von Eigenkapitalinstrumenten zu einem späteren Zeitpunkt hat. Die Bedingungen und Konditionen des Vergütungsmodells sind allen Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, einschließlich der Formel, die zur Ermittlung des an den Arbeitnehmer zu zahlenden Geldbetrages (oder der Anzahl an Eigenkapitalinstrumenten) verwendet wird. Nicht bekannt sind der genaue Geldbetrag oder die genaue Anzahl der zu übertragenden Eigenkapitalinstrumente. An das IFRIC war die Frage gerichtet worden, wie der Gewährungszeitpunkt und der Erdienungszeitraum für solche Pläne zu bestimmen ist.

Das IFRIC stellte fest, dass IFRS 2 den Gewährungszeitpunkt als den Zeitpunkt definiert, an dem zwischen den beteiligten Parteien ein einheitliches Verständnis über die Konditionen etc. besteht. Die Kenntnis des genauen Betrages oder der Anzahl der zu übertragenden Eigenkapitalinstrumente ist dagegen keine Voraussetzung. Ferner stellte das IFRIC fest, dass die Behandlung von aktienbasierten Transaktionen, bei denen die Alternative zur Barzahlung im Ermessen der Gegenpartei liegt, in IFRS 2, Paragraphen 34 bis 40, geregelt ist. Gem. IFRS 2.35 stellen solche Pläne ein zusammengesetztes Finanzinstrument dar, welches eine finanzielle Verbindlichkeit und ein Eigenkapitalinstrument beinhaltet. Gem. IFRS 2.38 hat das

Unternehmen die erhaltenen oder erworbenen Güter oder Dienstleistungen entsprechend ihrer Klassifizierung als Schuld- oder Eigenkapitalkomponente des zusammengesetzten Finanzinstrumentes getrennt auszuweisen. Das IFRIC hat daraus gefolgert, dass der Erdienungszeitraum für beide Komponenten gesondert ermittelt werden muss, da er für die beiden Komponenten jeweils unterschiedlich sein kann. Da IFRS 2 diesen Sachverhalt eindeutig regelt und daher keine wesentlichen unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis zu erwarten sind, hat das IFRIC beschlossen, diesen Sachverhalt nicht mit auf die Agenda zu nehmen.

IFRS 2 Aktienbasierte Vergütung – Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beim Vorliegen von Transferbeschränkungen nach Ablauf der Erdienungszeitraums

Das IFRIC beschäftigte sich ferner mit der Behandlung von Vergütungsmodellen, bei denen der Arbeitnehmer Aktien des Unternehmens zu einem Preis unterhalb des aktuellen Marktpreises erwerben kann, ihm aber der Verkauf innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Ausübungszeitpunkt nicht gestattet ist. Kernproblem in diesem Fall ist, ob der Wert solcher Transferbeschränkungen auf Basis der Opportunitätskosten der Arbeitnehmer ermittelt werden kann. Das IFRIC lehnte eine Aufnahme dieses Sachverhalts auf die Agenda mit der Begründung ab, dass der Sachverhalt in B3 im Anhang 3 zu IFRS 2 klar geregelt ist. Daher sind abweichende Auslegungen in der Praxis nicht zu erwarten.

Aktuelle Veröffentlichungen des IASB und des IFRIC

IFRIC 9 Reassessment of Embedded Derivatives

IFRIC 9 konkretisiert die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivativen nach IAS 39. Die Interpretation stellt klar, dass ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festlegen muss, ob ein eingebettetes Derivat von den anderen Vertragsbestandteilen getrennt und gesondert als Derivate bilanziert werden muss. Nachfolgende Änderungen der erstmaligen Einschätzung sind verboten. Nur wenn sich die Vertragsbedingungen ändern und dies zu einer wesentlichen Modifikation der mit dem Vertrag verbundenen Cashflows führt, ist eine Anpassung der erstmaligen Einschätzung erforderlich. IFRIC 9 tritt für alle Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Juni 2006 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung wird empfohlen.

EFRAG beabsichtigt der Europäischen Union zu empfehlen, IFRIC 9 in europäisches Recht zu übernehmen.

Änderungsentwurf zu IAS 1 Darstellung des Abschlusses

Anfang März hat der IASB Änderungsvorschläge zu IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* veröffentlicht. Der Änderungsentwurf ist das Ergebnis der ersten Phase des gemeinsam mit dem FASB durchgeführten Projektes zum Performance Reporting. Der IASB beabsichtigt, die Präsentation erfolgsneutral erfasster Erträge und Aufwendungen (bisher Bestandteile des so genannten „other comprehensive income“) in einer erweiterten Erfolgsrechnung (so genannten „Statement of Recognized Income and Expense“) verpflichtend vorzuschreiben. Die bisher zugelassene Alternative, erfolgsneutral erfasste Erträge und Aufwendungen nur im Eigenkapitalspiegel darzustellen, soll gestrichen werden. Die erweiterte Erfolgsrechnung kann dabei wahlweise als eine einzelne, sämtliche Erträge und Aufwendungen umfassende Erfolgsrechnung oder durch zwei getrennte Darstellungen aufgestellt werden. Darüberhinaus sieht der Änderungsentwurf noch mehrere Änderungen an den bestehenden Ausweisvorschriften vor. Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juli 2006.

Neues auf europäischer Ebene

Europäische Kommission formalisiert die Zusammenarbeit mit EFRAG bezüglich der Anwendung von IFRS in Europa

Am 23. März 2006 haben die Europäische Kommission und EFRAG eine Arbeitsvereinbarung unterzeichnet, die alle Sachverhalte in Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS in Europa regelt. EFRAG wird der Europäischen Union auch weiterhin als technischer Berater zur Seite stehen und Übernahmeempfehlungen aussprechen. In enger Absprache mit der Kommission wird sich EFRAG frühzeitig und proaktiv in den Standardsetzungsprozess beim IASB einbringen, sofern von der Kommission gewünscht, in den Arbeitsgruppen des IASB mitwirken, mit den Europäischen Standardsetzern zusammenarbeiten und öffentliche Beratungs-Foren abhalten.

ARC spricht weitere Empfehlungen aus

Auf seiner Sitzung am 17. Februar 2006 hat sich der ARC einstimmig dafür ausgesprochen, die Änderungen zu IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* und IFRIC 7 *Applying the Restatement Approach under IAS 29 Financial Reporting in Hyperinflationary Economics* in europäisches Recht zu übernehmen. Seitens EFRAG wird damit gerechnet, dass die Änderungen zu IAS 21 und IFRIC 7 im April/Mai 2006 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit sind derzeit die folgenden vom IASB verabschiedeten IFRS und IFRIC noch nicht von der Europäischen Kommission in gültiges EU-Recht übernommen worden.



IFRS/IFRIC	EFRAG Empfehlung	ARC Empfehlung	Voraussichtliche Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
Amendments to IAS 21	13. Februar 2006	17. Februar 2006	April/Mai 2006
IFRIC 7	14. Januar 2006	17. Februar 2006	April/Mai 2006
IFRIC 8	10. März 2006	geplant für April 2006	Sommer 2006
IFRIC 9	angekündigt für April 2006	geplant für April 2006	Sommer 2006

Quelle: www.efrag.org

Konvergenz – warum die Eile?

Der IASB hat Ende 2003 durch die Überarbeitung zahlreicher IAS (International Accounting Standards) und die Veröffentlichung einer Reihe neuer IFRS (International Financial Reporting Standards) eine so genannte „stable platform“ geschaffen.

Damit sollte Unternehmen, die seit 2005 verpflichtet sind, nach IFRS zu bilanzieren, eine verlässliche Grundlage für die Planung ihres Umstellungsprozesses gegeben werden. Ein wichtiger Meilenstein wird aktuell erreicht, wenn rund 8.000 europäische Unternehmen ihren ersten vollständigen IFRS-Abschluss veröffentlichen. Dazu gesellt sich eine Reihe australischer Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsstandards ebenfalls durch IFRS ersetzt wurden.

Allerdings ist der positive Effekt der „stable platform“ bislang noch nicht voll zum Tragen gekommen, da auch der Umstellungsprozess längst nicht abgeschlossen ist. Die IFRS werfen nach wie vor eine Vielzahl von komplexen Fragen bezüglich ihrer Interpretation und Anwendung auf. Während sich die Abschlussersteller auf die Kommunikation der Unternehmenszahlen nach den geänderten IFRS-Regeln auf dem Kapitalmarkt konzentrieren, ist es für die Bilanzadressaten wichtig, sich mit den Änderungen und deren langfristigen Auswirkungen auseinander zu setzen. Wie es aussieht, scheint Stabilität für den IASB derzeit jedoch keine Priorität zu haben.

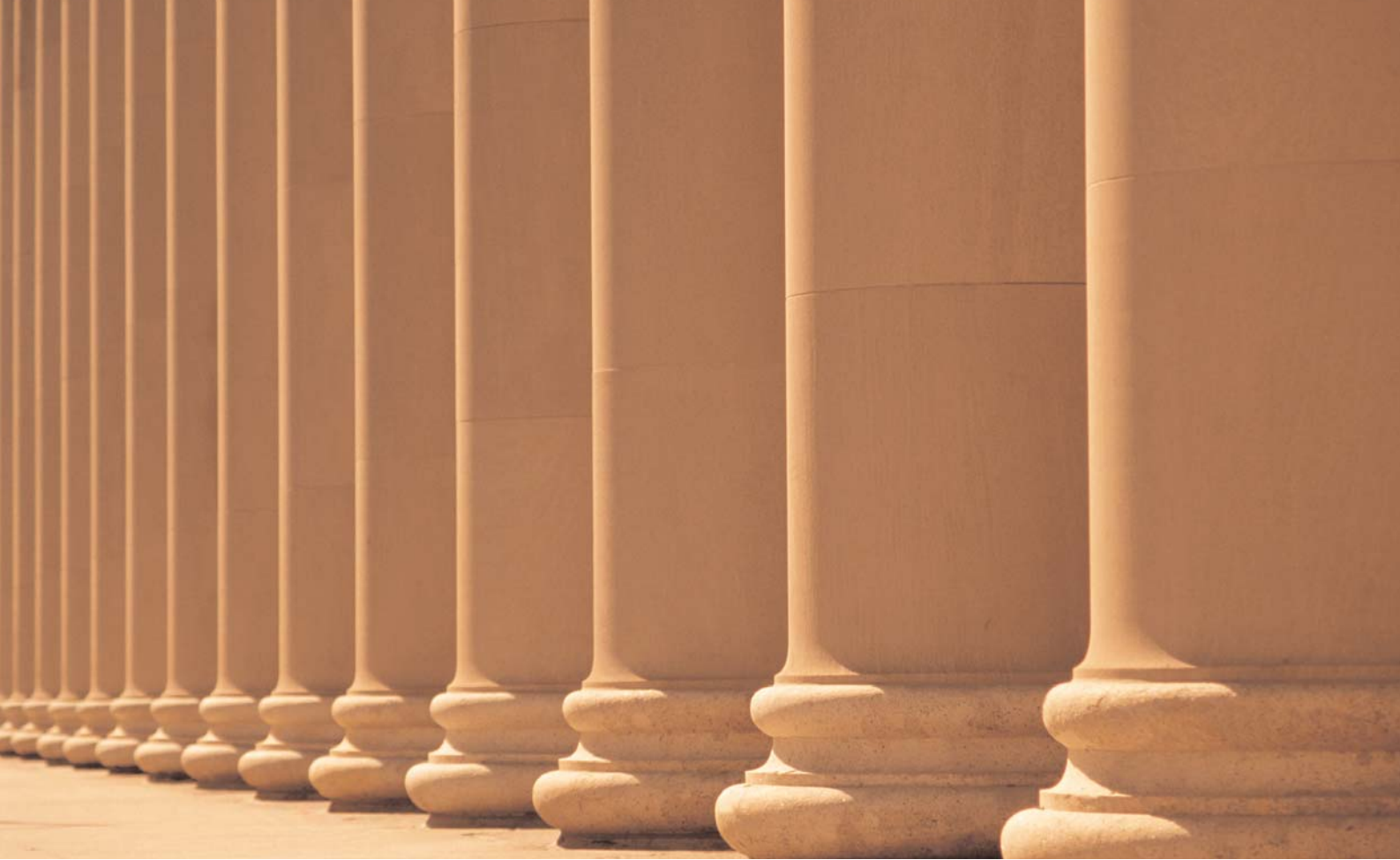
Im Oktober 2002 vereinbarten das US-Rechnungslegungsgremium Financial Accounting Standards Board (FASB) und der IASB (zusammen: die „Boards“) im sog. „Norwalk Agreement“ ein Konvergenzprojekt zur Angleichung von US-GAAP und IFRS.

Ziel dieses Projekts ist die Beseitigung von Unterschieden zwischen den entsprechenden Bilanzierungsvorschriften und die Schaffung eines einheitlichen globalen Regelwerks. Zwischen 2004 und 2005 wurde auf mehreren gemeinsamen Sitzungen beider Gremien eine Reihe von Gemeinschaftsprojekten gestartet, darunter die Projekte Unternehmenszusammenschlüsse, Ertragsfassung, Erfolgsberichterstattung sowie ein Projekt zur Entwicklung eines neuen Rahmenkonzepts.

Ende Februar 2006 erfuhren die Konvergenzbemühungen durch die Veröffentlichung eines gemeinsamen „Memorandum of Understanding“ (MOU) zusätzlichen Auftrieb. Bis 2008 sollen danach im Rahmen der kurzfristigen Harmonisierung von Bilanzierungsrichtlinien bei bestimmten Sachverhalten größere Abweichungen zwischen den Standards erkannt und beseitigt worden sein. Des Weiteren werden insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Projekte, mit denen eine

Bearbeitung durch den FASB	Bearbeitung durch den IASB
Fair Value Option*	Fremdkapitalkosten
Wertminderung (gemeinsam mit dem IASB)	Wertminderung (gemeinsam mit dem FASB)
Ertragsteuern (gemeinsam mit dem IASB)	Ertragsteuern (gemeinsam mit dem FASB)
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	Zuwendungen der öffentlichen Hand
Forschung und Entwicklung	Joint Ventures
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Segmentberichterstattung
Anmerkungen des FASB: * Ab dem 1. Juli 2005 Teil des laufenden Arbeitsprogramms des FASB ** Wird vom FASB im Rahmen des Projekts „Fair Value Option“ erörtert.	Anmerkungen des IASB: Die Themen werden im Rahmen des kurzfristigen Konvergenzprojekts des IASB behandelt, das bereits in das Arbeitsprogramm aufgenommen wurde.

Tabelle 1: Kurzfristige Konvergenzthemen



Verbesserung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowohl nach US-GAAP als auch nach IFRS angestrebt wird, deutliche Fortschritte erwartet. Die Themen, die daher kurzfristig im Hinblick auf ihre Bilanzierung kurzfristig angepasst werden sollen, sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabellen 2 und 3 auf Seite 19 geben einen Überblick über die langfristigen Konvergenzprojekte, auf die sich die Boards mit Blick auf die Zukunft verständigt haben.

Beobachter befürchten, dass sich das Ziel der Angleichung von IFRS und US-GAAP, dem sich der IASB verschrieben hat, Anwendern und Adressaten in den kommenden Jahren anstelle der erhofften Stabilität und der damit verbundenen Bilanzierungssicherheit eher eine Phase ständiger Änderungen bescheren wird. Bedenken dieser Art wurden bereits in den beim IASB zum Thema Unternehmenszusammenschlüsse eingereichten Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, dem ersten einer Serie von Gemeinschaftsprojekten, das zur parallelen Veröffentlichung von Änderungsvorschlägen durch beide Boards führte.

Das MOU spiegelt jedoch keineswegs das volle Arbeitsspektrum des IASB wider. Neben den Konvergenzbestrebungen beschäftigt sich der IASB weiterhin mit den übrigen derzeit überarbeiteten Themen sowie Fragen, die sich aktuell im Zusammenhang mit der

Implementierung und Interpretation der IFRS ergeben. Die Aufgabenbereiche des IASB sind in der Tat sehr breit gefächert. So gilt das weitere Augenmerk des IASB der Entwicklung neuer branchenspezifischer Standards, z. B. für Versicherungsunternehmen und Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie, sowie von Standards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Daneben werden Lösungen für komplexe Sachverhalte erarbeitet, wie sie sich bspw. aus der Bilanzierung von öffentlichen Dienstleistungskonzessionen und Emissionsrechten ergeben.

Einige interessierte Parteien – darunter Ernst & Young – vertreten die Auffassung, dass sich der IASB vorrangig mit der einheitlichen Anwendung der bestehenden Standards (unter verstärkter Heranziehung der Interpretationen des IFRIC und branchenspezifischer Vorschriften) sowie der Entwicklung von Standards für KMU befassen sollte, anstatt einen Großteil seiner Zeit auf die Konvergenz von IFRS und US-GAAP zu verwenden. Zudem werden vereinzelt Bedenken laut, dass sich der IASB mit zu vielen Projekten befasst und daher ein Scheitern abzusehen ist.

Ist Konvergenz ein Schritt in die richtige Richtung?

In der Pressemitteilung zum MOU gaben sich beide Boards zuversichtlich, dass die Schaffung einheitlicher globaler Rechnungsle-

gungsstandards zur Verbesserung der Stetigkeit, Vergleichbarkeit und Wirksamkeit von Unternehmensabschlüssen beitragen und so für ein reibungsloseres Funktionieren der internationalen Märkte sorgen wird. Nach den Worten des FASB-Vorsitzenden Robert Hertz bewirkt die Angleichung der beiden Regelwerke eine erhöhte Qualität, Vergleichbarkeit und Stetigkeit der Rechnungslegung weltweit und ermöglicht effizientere Abläufe an den internationalen Kapitalmärkten.

Ein Grund, warum der IASB das Konvergenzprogramm mit so viel Nachdruck verfolgt, ist die Aussicht, dass das Erfordernis zur Erstellung einer Überleitungsrechnung von IFRS auf US-GAAP künftig entfällt. Tatsächlich wird laut MOU angestrebt, diese Anforderung bis spätestens 2009 abzuschaffen.

So wünschenswert dies auch ist, messen wir der Streichung der Anforderung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung dennoch nicht die gleiche Bedeutung bei wie der IASB. Die Anzahl der Unternehmen, die eine Überleitungsrechnung auf US-GAAP erstellen müssen, ist verglichen mit der Zahl der IFRS-Anwender insgesamt sehr gering. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Unternehmen meist um große multinationale Gesellschaften, für die die Erstellung einer Überleitungsrechnung kein gravierendes Problem darstellt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der SEC, das Erfordernis zur Erstellung einer Überleitungsrechnung abzuschaffen, wird neben der zunehmenden Harmonisierung von IFRS und US-GAAP aber insbesondere das Erreichen einer weltweit einheitlichen Anwendung der IFRS sein.

Aus unserer Sicht ist eine global einheitliche Anwendung der IFRS weitaus wichtiger als die Konvergenz mit US-GAAP, da durch eine inkonsistente Anwendung die Glaubwürdigkeit der IFRS als „ein einziger gültiger Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Standards der Rechnungslegung“ (so der Wortlaut der Verfassung der International Accounting Standards Committee Foundation) untergraben werden kann. Daher betrachten wir die Beseitigung von Bilanzierungsproblemen in den bestehenden Standards und die frühzeitige Entwicklung und Veröffentlichung der dazugehörigen Interpretationen und Vorschriften als vorrangi-

ge Aufgabe des IASB. Dies sollte sich auch eindeutig im Arbeitsprogramm des IASB widerspiegeln.

Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass selbst im Falle einer weitgehenden Harmonisierung von IFRS und US-GAAP im Laufe der nächsten Jahre keineswegs sichergestellt ist, dass die miteinander in Einklang gebrachten Standards auch auf die gleiche Weise interpretiert und angewendet werden. Der IASB hofft, den Bedarf an offiziellen Interpretationen reduzieren zu können, indem er seine Standards auf eine einheitliche und konsistente Grundlage stellt. Möglicherweise gelingt dies. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solcher grundsatzbasierter Ansatz in den Vereinigten Staaten, wo für die gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung der Wortlaut (und nicht die Intention) sowie die einzelnen Rechnungslegungsvorschriften im Sinne von „rules“ (und nicht die Rechnungslegungsgrundsätze im Sinne von „principles“) ausschlaggebend sind, überhaupt realisierbar ist. Der Vorsitzende des FASB ist bereits zu dem Schluss gekommen, dass dies nach der derzeitigen Lage der Dinge in den USA nicht der Fall ist. Darüber hinaus gibt es Anzeichen dafür, dass einige europäische Aufsichtsbehörden und Standardsetter in Europa und andernorts beschlossen haben, ihre eigenen (mitunter fragwürdigen) Interpretationen der IFRS zu veröffentlichen.

Was bringt die Zukunft?

Eine zu starke Konzentration auf das Konvergenzziel darf nicht dazu führen, dass sich Abschlussersteller und -adressaten in ihren Interessen übergangen fühlen und sich Verunsicherung ausbreitet. Da die meisten Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, nicht bei einer US-Aufsichtsbehörde registriert sind, leuchtet nicht ein, warum die Streichung der Überleitungsricht von IFRS auf US-GAAP ein vorrangiges Ziel sein soll. Der IASB sollte sein geplantes Arbeitsprogramm zur öffentlichen Diskussion freigeben, um zu gewährleisten, dass die wichtigsten Bedürfnisse der meisten Abschlussersteller und -adressaten berücksichtigt werden.

Konvergenzthemen	Derzeitiger Stand beim FASB	Derzeitiger Stand beim IASB	Erwartetes Ergebnis bis 2008
1. Unternehmenszusammen-schlüsse	Auf der Tagesordnung – in der Beratungsphase	Auf der Tagesordnung – in der Beratungsphase	Veröffentlichung der angeleglichen Standards (bis 2007 angestrebt). Inhalt und Zeitpunkte des Inkrafttretens werden nach Auswertung aller zu den jeweiligen Entwürfen eingegangenen Stellungnahmen festgelegt.
2. Konzernabschlüsse	Auf der Tagesordnung – derzeit nicht in Bearbeitung	Auf der Tagesordnung – noch keine Veröffentlichung	Vorrangige Umsetzung der Schritte zur Harmonisierung der diesbezüglichen Standards
3. Richtlinien für die Fair Value-Bewertung	Standard für die erste Hälfte 2006 erwartet	Auf der Tagesordnung – in der Beratungsphase	Veröffentlichung der angeleglichen Vorschriften, um die Anwendung der bestehenden Fair Value-Vorschriften konsistenter zu machen ¹
4. Unterscheidung von Schulden und Eigenkapital	Auf der Tagesordnung – noch keine Veröffentlichung	Auf der Tagesordnung (richtet sich nach den Vorgaben des FASB)	Veröffentlichung von einem oder mehreren Arbeitspapieren o.ä. Dokumenten im Rahmen des Due Process zu einem vorgeschlagenen Standard
5. Performance Reporting	Auf der Tagesordnung – noch keine Veröffentlichung	Exposure Draft zur ersten Phase	Veröffentlichung von einem oder mehreren Arbeitspapieren o.ä. Dokumenten im Rahmen des Due Process zu sämtlichen Einzelaspekten dieses Projektes
6. Altersversorgungsleistungen (einschließlich Pensionen)	Auf der Tagesordnung – Beratungen zur ersten von mehreren Projektphasen begonnen	Noch nicht auf der Tagesordnung	Veröffentlichung von einem oder mehreren Arbeitspapieren o.ä. Dokumenten im Rahmen des Due Process zu einem vorgeschlagenen Standard
7. Ertragserfassung	Auf der Tagesordnung – noch keine Veröffentlichung	Auf der Tagesordnung – noch keine Veröffentlichung	Veröffentlichung von einem oder mehreren Arbeitspapieren o.ä. Dokumenten im Rahmen des Due Process zu einem vorgeschlagenen umfassenden Standard

¹ Das Projekt „Richtlinien für die Fair Value-Bewertung“ zielt nicht auf die Ausweitung der Vorschriften für Fair Value-Bewertungen ab. Vorschläge zur verstärkten Anwendung des Fair Value Accounting werden im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept und anderen Projekten gemäß den Arbeitsprogrammen von FASB und IASB behandelt.

Tabelle 2: Themen, die bereits in das laufende Arbeitsprogramm von FASB und IASB aufgenommen wurden

Konvergenzthemen	Derzeitiger Stand beim FASB	Derzeitiger Stand beim IASB	Erwartetes Ergebnis bis 2008
1. Ausbuchung	Aufnahme in das Arbeitsprogramm steht bevor	Voruntersuchung geplant	Veröffentlichung eines Arbeitspapiers o.ä. Dokuments im Rahmen des Due Process mit den Ergebnissen der Voruntersuchung
2. Finanzinstrumente (Ersatz bestehender Standards)	Voruntersuchung geplant; Bildung einer Arbeitsgruppe	Voruntersuchung geplant; Bildung einer Arbeitsgruppe	Veröffentlichung von einem oder mehreren Arbeitspapieren o.ä. Dokumenten im Rahmen des Due Process zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten
3. Immaterielle Vermögenswerte	Noch nicht auf der Tagesordnung	Voruntersuchung geplant (unter Führung eines nationalen Standardsetters)	Auswertung der Ergebnisse des IASB-Forschungsprojekts und Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt eines potenziellen Projektes
4. Leasing	Voruntersuchungen zwecks Aufnahme in das Arbeitsprogramm	Voruntersuchung geplant (unter Führung eines nationalen Standardsetters)	Abschluss der Beratungen über Umfang und Zeitpunkt eines potenziellen Projektes und diesbezügliche Entscheidung

Tabelle 3: Themen, die sich bereits in der Forschungsphase befinden, die jedoch noch nicht in das laufende Arbeitsprogramm von FASB und IASB aufgenommen wurden

Im Blickpunkt

Unterschiedliche Bilanzierungsansätze verbinden – die IFRS-Umstellung aus Sicht der Immobilienbranche

Auslegungsbedarf

Für die Immobilienbranche ist die Erstanwendung der IFRS mit zahlreichen Fragen verbunden, die in den Standards nicht eindeutig beantwortet werden und daher der Interpretation bedürfen. Interpretationsbedarf besteht bspw. beim Ansatz von Immobilienvermögen zum beizulegenden Zeitwert sowie bei Leasingverhältnissen (insbesondere bei der Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing- und Operating-Leasingverhältnissen sowie der Bilanzierung von Leasinganreizen und anfänglichen direkten Kosten), latenten Steuern, gemischt genutzten Immobilien und nicht zuletzt den sehr umfassenden Angabepflichten.

Der enorme Auslegungsbedarf resultiert aus einer Reihe von Faktoren: die kurze Zeitspanne für die IFRS-Umstellung, die mit der IFRS-Einführung verbundenen Änderungen, die alle bisherigen Neuerungen in den Schatten stellen, der dynamische Charakter der IFRS und ihre ständige Weiterentwicklung sowie das Fehlen von für Abschlussersteller und -prüfer verwertbaren Erfahrungen aus der Anwendung der IFRS. Zudem stehen beim IFRS-Regelwerk in seiner derzeitigen Fassung Standards nebeneinander, die sich einerseits auf Vermögenswerte und Schulden beziehen und eine Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert vorschreiben (z. B. IAS 16 *Sachanlagen* und IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*) und andererseits einen transaktionsbasierten Ansatz verfolgen (z. B. IAS 17 *Leasingverhältnisse* und IAS 18 *Erträge*). Vor allem im Hinblick auf die Immobilienbranche hat es jedoch den Anschein, dass zwischen der in einem Standard beschriebenen Behandlung eines Bilanzpostens und der in einem anderen Standard dargestellten Bilanzierung der entsprechenden Ertrags- und Aufwandsposten mitunter Diskrepanzen auftreten.

Branchenverbände wie die European Public Real Estate Association (EPRA) und die Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) haben auf diese Problematik reagiert, indem sie Richt-

linien und Empfehlungen für die nach IFRS bilanzierenden Immobiliengesellschaften herausgegeben haben. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinien ist indes noch sehr begrenzt.

Nachstehend greifen wir eine Auswahl der in der Immobilienbranche derzeit diskutierten Fragen heraus und legen die unserer Ansicht nach angemessene Bilanzierungsweise dar.

Bilanzierung der anfänglichen direkten Kosten durch den Leasinggeber

Nach IAS 17, Paragraph 52, sind vom Leasinggeber alle bei der Verhandlung und beim Abschluss eines Operating-Leasingverhältnisses entstandenen anfänglichen direkten Kosten (wie bspw. Beraterhonorare) dem Buchwert des Leasinggegenstands hinzuzurechnen und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses auf gleiche Weise wie die Leasingerträge als Aufwand zu erfassen.

Werden die anfänglichen direkten Kosten dem mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzten Buchwert einer geleasteten Immobilie zugeschlagen, übersteigt der Buchwert der Immobilie ihren beizulegenden Zeitwert. Wir plädieren dafür, den Buchwert der Immobilie in einem solchen Fall dem beizulegenden Zeitwert anzupassen. Der (ggf. mit den anfänglichen direkten Kosten identische) Differenzbetrag wird dabei erfolgswirksam erfasst.

Feste Mietsteigerungen in Operating-Leasingverträgen für Immobilien

In manchen Ländern ist es üblich, dass Operating-Leasingverträge für Immobilien feste Mietsteigerungen vorsehen. Der Grund für eine solche Vertragsgestaltung kann bspw. in der Absicht liegen, den erwarteten Anstieg der Inflationsrate oder Wartungskosten in der Miethöhe zu berücksichtigen. Bei festen Mietsteigerungen stellt sich die Frage, ob sie linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen oder bei Entstehung zu erfassen sind.

Im *IFRIC Update* vom September 2005 gelangte das IFRIC im Hinblick auf die Paragraphen 33 und 50 von IAS 17 zu dem Ergeb-



nis, dass feste Mietsteigerungen generell linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassen sind, sofern sie sich nicht auf Leistungen beziehen, die zusätzlich zu der Vermietung der Immobilie erbracht werden. Diese Regelung steht mit zahlreichen nationalen Bilanzierungsvorschriften in Widerspruch, nach denen feste Mietsteigerungen im Zeitpunkt ihres Anfalls ertrags- oder aufwandswirksam zu erfassen sind. Das IFRIC legte außerdem fest, dass die in den Paragraphen 33 und 50 von IAS 17 vorgesehene planmäßige Verteilung ohne Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes zu erfolgen habe. Wir schließen uns der Auffassung des IFRIC an, da sich andernfalls eine lineare Verteilung nicht bewerkstelligen ließe und „der zeitliche Verlauf, in dem sich der aus dem Leasinggegenstand erzielte Nutzenvorteil verringert“ nicht angemessen abgebildet werden würde. Sofern hingegen nachgewiesen werden kann, dass eine feste Mietsteigerung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Erhöhung der Kosten für weitere Leistungen (z. B. Wartungskosten) steht, wäre es angemessen, die entsprechenden Erträge oder Aufwendungen in der Periode, in der sie erzielt werden oder anfallen, zu erfassen.

Landnutzungsrechte

Ein Landnutzungsrecht ist mit dem Leasing von Grundstücken gleichzusetzen. Im *IFRIC Update* vom Dezember 2005 vertrat das IFRIC die Auffassung, dass das Leasing von Grundstücken unabhängig von der Laufzeit des Leasingverhältnisses als Operating-Leasing einzustufen sei, sofern nicht am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erwarten ist, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht oder dem Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden (sonst sei der Leasingvertrag als Finanzierungsleasingverhältnis zu werten). Ein von einem Leasingnehmer im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses erworbenes Landnutzungsrecht kann als eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie klassifiziert und bilanziert werden, wenn das Landnutzungsrecht die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie ansonsten erfüllt (d. h. es wird zur Erzielung von Mieteinnahmen und/oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten) und vom Leasingnehmer unter erfolgswirksamer Berücksichtigung aller Wertänderungen zu seinem beizulegenden Zeitwert erfasst wird.

Aus unserer Sicht ist die bilanzielle Behandlung von Landnutzungsrechten, die als Operating-Leasingverhältnisse eingestuft werden, davon abhängig, ob der Leasingnehmer zur Bewertung der Landnutzungsrechte das Modell des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 40 oder das Anschaffungskostenmodell wählt.

- Erfüllt das Landnutzungsrecht die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie und hat sich das Unternehmen für die Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 40 entschieden, so sind die bei Abschluss oder Erwerb des Leasingvertrags geleisteten Zahlungen als Teil der Anschaffungskosten des (als Finanzinvestition gehaltene

Immobilie klassifizierten) Leasinggegenstandes zu aktivieren. Danach ist das Landnutzungsrecht mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen.

- Bewertet das Unternehmen das Landnutzungsrecht zu den Anschaffungskosten – weil es die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie nicht erfüllt oder sich das Unternehmen trotz Erfüllung dieser Definition für die Anwendung des Anschaffungskostenmodells entschieden hat –, so gilt IAS 17, Paragraph 14, wonach die bei Erlangung oder Erwerb des Landnutzungsrechts geleisteten Zahlungen Leasingvorauszahlungen darstellen und über die Laufzeit des Lea-



singvertrags entsprechend dem Nutzenverlauf (d. h. in der Regel linear) erfolgswirksam zu verteilen sind. Aus unserer Sicht wäre es daher angebracht, ein Landnutzungsrecht in diesem Fall als Leasingvorauszahlung (und nicht als immateriellen Vermögenswert oder Sachanlage, wie von verschiedener Seite vorgeschlagen wird und vor dem Wechsel zu IFRS in einer Reihe von Ländern üblich war) zu klassifizieren. Diese Frage ist allerdings noch offen, so dass wir derzeit auf eine Klarstellung durch das IFRIC hinwirken.

Ertragserfassung bei vor Beendigung der Bautätigkeit abgeschlossenen Verträgen für Immobilieneinheiten

Bei Wohnungsbauprojekten ist es unter Bauträgern verbreitete Praxis, bei noch laufender Bautätigkeit Kaufverträge mit Kunden abzuschließen. Im Zusammenhang mit derartigen Verträgen stellt sich die Frage, ob die Ertragserfassung bei tatsächlicher Realisierung der Erträge (Completed Contract Method), nach dem Fertigstellungsgrad (Percentage-of-Completion Method) oder auf anderer Grundlage erfolgen soll. Da solche Kaufverträge im Allgemeinen nicht die Definition eines Fertigungsauftrags erfüllen, ist für die Ertragserfassung nicht IAS 11, sondern vielmehr IAS 18 maßgebend. Zwar befasst sich IAS 18 nicht explizit mit Verträgen dieser Art, doch bezieht sich Beispiel 9 im Anhang zu IAS 18 auf die Ertragserfassung bei Immobilienverkäufen. Über die praktische Anwendung der in Beispiel 9 enthaltenen Richtlinien gehen die Ansichten jedoch auseinander.

Einigkeit besteht lediglich darüber, dass die Completed Contract Method (d. h. Ertragserfassung erst nach Errichtung, Lieferung und kundenseitiger Abnahme des Hauses oder der Wohnung) grundsätzlich anwendbar ist.

Unserer Ansicht nach ist es in bestimmten Fällen außerdem vertretbar, wenn der Bauträger Erträge entsprechend dem Projektfortschritt erfasst. Dazu müssen jedoch alle der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es hat ein formalrechtlicher Eigentumsübergang stattgefunden bzw. das wirtschaftliche Eigentum an der Immobilie liegt beim Käufer.
- Risiken und Nutzen sind auf den Käufer übergegangen.
- Der Bauträger kann den Käufer auf Leistung des vertraglich Geschuldeten verklagen.
- Weder der Bauträger noch der Käufer können vom Vertrag zurücktreten.

Auf seiner Sitzung im März 2006 beschloss das IFRIC die Veröffentlichung einer neuen Interpretation, die möglicherweise eine Änderung von Beispiel 9 des Anhangs zu IAS 18 oder dessen Streichung beinhaltet. Es ist denkbar, dass diese Interpretation den Bauträgern die Erfassung von Erträgen vor Fertigstellung der Immobilie untersagt.

Ausblick

Die Anwendung der IFRS auf Immobiliengeschäfte und immobilienbezogene Vereinbarungen ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen. Die eingangs in diesem Artikel erwähnten Unterschiede zwischen den maßgeblichen Standards, die mangelnde Erfahrung bei der Anwendung der IFRS und die Ermessensspielräume bei der Auswahl des unter den gegebenen Umständen geeignetsten Bilanzierungsverfahrens lassen eine einheit-

liche Auslegung und Anwendung der IFRS erst im Laufe der Zeit erwarten. Doch auch dann wird es unterschiedliche Sichtweisen geben. Das Fortbestehen dieser Herausforderungen ist indes vor dem Hintergrund der bisher bestehenden Vielzahl von Bilanzierungsmethoden und deren Vereinheitlichung infolge der IFRS-Einführung zu sehen.

IFRS aus Analystensicht



Mike Betts
JPMorgan

Das Interview dieser Ausgabe mit Mike Betts

Mike Betts wechselte im Januar 1999 von Goldman Sachs zu JPMorgan, wo er derzeit das Europageschäft in der Sparte „Building and Construction“ lenkt. Bei JPMorgan Investment Management war er zuvor als Bauanalyst im Fondsmanagement tätig. In der Baubranche sammelte er Erfahrungen bei John Laing und der Hollandsche Beton Groep.

Mike Betts legte 1981 die Prüfung zum Chartered Surveyor ab. 1985 promovierte er an der Reading University im Fach Bauwirtschaft.

Mit der Umstellung auf IFRS soll unter anderem erreicht werden, dass Unternehmensabschlüsse transparenter und damit auch für Unternehmens- und Branchenanalysten verständlicher werden. Kürzlich befragten wir Mike Betts, der bei JPMorgan dem Europageschäft in der Sparte „Building and Construction“ vorsteht, zu IFRS und den damit verbundenen Auswirkungen auf seine Tätigkeit als Unternehmensanalyst.

Wie denken Sie über IFRS?

Setzt man voraus, dass die Umstellung auf IFRS keine Auswirkungen auf die Fundamentaldaten eines Unternehmens haben dürfte, ist man, auch angesichts der bisherigen Erfahrungen, versucht, die IFRS-Einführung als ziemlich bedeutungslos abzutun. Das ist vermutlich eine Fehleinschätzung, aber bislang fällt es mir schwer, aus der IFRS-Anwendung einen Unterschied auszumachen. Vielleicht gründet mein Mangel an Enthusiasmus auch auf dem, was mir so zu Ohren kommt. So betonen die meisten CFOs bei ihren Verlautbarungen zu den IFRS-bedingten Bilanzierungsanpassungen, wie geringfügig die Auswirkungen der IFRS-Einführung gewesen sind – auch sie messen den IFRS wohl keine große Bedeutung bei.

Wenn überhaupt, war mein erster Eindruck eher negativ. Auf Grund der Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Übergangsoptionen für Erstanwender und der unvermeidlichen Probleme in der Anfangsphase als Resultat geringfügiger Unterschiede bei der Auslegung der neuen Standards durch Unternehmen (und ihre Abschlussprüfer) vermute ich, dass im Hinblick auf die branchenweite Vergleichbarkeit zumindest auf kurze Sicht sogar ein Rückschritt zu erwarten ist.

Allerdings bin ich auch nicht in jeder Hinsicht skeptisch: Auf längere Sicht dürften die verstärkte Hinwendung zum beizulegenden Zeitwert, die einheitliche Anwendung derselben Standards in Europa (und außerhalb Europas) sowie die zunehmende Konvergenz mit US-GAAP vorteilhaft sein – und eine ausführlichere Bilanz sowie umfangreichere Angabepflichten dürften uns allen etwas bringen.

Sie haben erwähnt, dass Ihr erster Eindruck negativ war. Können Sie das weiter ausführen?

Das aussagekräftigste Beispiel ist der zu einem Posten zusammengefasste Nachsteuerwert für assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, der von manchen Unternehmen im Vorsteuergewinn erfasst wird. Ich kann darin keinen Sinn erkennen und benötige ausführlichere Anhangangaben, um den Sachverhalt nachvollziehen zu können. Ebenso skeptisch bin ich im Hinblick auf die Darstellung der Finanzinstrumente und der mit ihnen verbundenen Volatilität. Sollen wir den Dingen ihren Lauf lassen oder bestrafen wir Unternehmen mit einer aktiven Finanzgestaltung, weil wir befürchten, dass es eines Tages zu unliebsamen Überraschungen kommen könnte?

Finanzinstrumente sind ein äußerst komplexer Themenbereich und, wie ich weiß, für die meisten von uns schwer zu verstehen. Die aktuell geforderten Pflichtangaben tragen, ehrlich gesagt, auch nicht unbedingt zu einem besseren Verständnis bei. Selbst unsere Fachexperten tun sich schwer damit, immer den Überblick zu behalten. Ich wünsche mir eine einfache, verständliche Erläuterung, wie und aus welchen Gründen ein Unternehmen Derivate einsetzt. Außerdem würde ich eine Sensitivitätsanalyse begrüßen, die mir Aufschluss über Risiken und potenzielle Probleme gibt. Wenn wir nicht aufpassen, werden Unternehmen, die komplexe Finanzinstrumente einsetzen, weithin mit Unbehagen betrachtet, so wie das vor einigen Jahren bei Cemex der Fall war, als die Investoren angesichts des Einsatzes von Finanzinstrumenten leicht nervös wurden. Durch IFRS kann sich das Risiko erhöhen, dass sich ein solcher Vorfall wiederholt, auch wenn der kreative Einsatz von Instrumenten zum Schutz gegen steigende Energiekosten und zunehmend restriktive Emissionsbeschränkungen vollkommen gerechtfertigt sein kann.

Welche Informationen sind für Sie in einem Geschäftsbericht besonders relevant?

Die meisten! Platitüden, die üblichen Ausführungen zur Einhaltung von Regeln und Vorschriften oder seitenweise Detailinformationen zu den Bezügen der Unternehmensleitung sind für mich natürlich uninteressant. Da ich anhand meiner Modelle umfassende Prognosen zur Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Kapitalströme erstelle, ist für mich jedoch alles von Wert, das mir bessere Vorhersagen ermöglicht.

Von den Finanzkennzahlen sind für mich vor allem das EBITDA, der freie Cashflow und die Zinsdeckung interessant, doch meine alten Lieblingsgrößen (Jahresüberschuss/-fehlbetrag und der Fremdkapitalanteil) sind auch weiterhin sehr wichtig. Die nicht finanziellen Kennzahlen sind für mich insoweit hochinteressant, als sie für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Nutzen sind. Beispielsweise nehme ich bei Zementherstellern deren unternehmerische und soziale Verantwortung sowie deren Angaben zum Umweltschutz unter die Lupe, um festzustellen, ob Kostensenkungsmaßnahmen durch eine ungünstige Entwicklung der Arbeitsunfallzahlen oder Schwächen beim Umweltschutz verhindert werden könnten. In der Zuschlagstoffsparte versuche ich mir ein genaues Bild der vorhandenen Reserven zu machen, um zu sehen, ob wesentliche Gewinnströme kurz- oder mittelfristig gefährdet sind. Ich überfliege außerdem die Angaben zur Corporate Governance. So kann ich beurteilen, ob sich ein Unternehmen vorschriftsmäßig verhält. Im Grunde vergewissere ich mich anhand dieser Informationen zur Unternehmensführung nur grob, dass nichts ernsthaft zu beanstanden ist.

Natürlich muss man immer berücksichtigen, dass Geschäftsberichte nicht nur für Analysten erstellt werden und dass wir daher einen Großteil der dort enthaltenen Informationen schon früher gesehen oder gehört haben – in Ankündigungen oder Präsentationen vor Veröffentlichung des Geschäftsberichts. So gesehen sind Geschäftsberichte für private Einzelanleger sicherlich von größerem Nutzen als für Analysten wie mich.

Enthalten Geschäftsberichte die Informationen, die Sie für ihre Arbeit benötigen?

Eigentlich nicht. Die in Geschäftsberichten enthaltenen Informationen sind naturgemäß vergangenheitsbezogen. Die Vergangenheit ist für mich jedoch nur dann von Interesse, wenn sie eine geeignete Grundlage zur Ableitung zukunftsbezogener Aussagen bildet. Das ist nur selten der Fall.

Der im Geschäftsbericht enthaltene Abschluss liefert außerdem eine Fülle an Detailinformationen zur Bilanz, erläutert die Gewinn- und Verlustrechnung jedoch nur in unzureichendem Umfang. Insbesondere die Aufgliederung der entstandenen Kosten und die voraussichtliche Margenentwicklung stellen ein Problem dar. Die wichtigsten Inputgrößen für meine Modelle sind Preise, Mengen und Kosten. Während ich die ersten zwei Größen gut einschätzen kann, sind die Kostentrends oft für eine Überraschung gut.

Darüber hinaus sind die ausgewiesenen Kapitalströme völlig unbrauchbar. Wir müssen die Kapitalflussrechnung überarbeiten, damit wir über eine für unsere Zwecke sinnvollere Darstellung verfügen. Manche Unternehmen kommen uns entgegen und übernehmen dies sogar für uns. Leider ist bei Anwendung der IFRS keine Besserung der Situation zu erwarten.

Im Falle der nicht finanziellen Kennzahlen lautet die Antwort weder ja noch nein. Die Umweltberichterstattung ist bei Zementherstellern lobenswert. Den von diesen Unternehmen standardmäßig angewandten Berichtsansatz finde ich persönlich sehr hilfreich. Ich kann beispielsweise ver-

gleichsweise rasch feststellen, dass die Unfallzahlen bei einem Unternehmen besser sind als bei anderen. Auch wenn es dafür sehr gute Gründe gibt, kann ich daraus wichtige Schlussfolgerungen ableiten. Auf den Internetseiten der Unternehmen finde ich außerdem oft nützliche Zusatzinformationen wie Power-Point-Präsentationen.

Anders sieht es bei den Zuschlagstoffherstellern aus. Bei manchen bestehen die Umweltberichte hauptsächlich aus Bildern mit wenig Text und noch weniger aussagekräftigen Zahlen – und bei anderen kann ich überhaupt keinen Finanzbericht finden. Auch bei den Reserven gibt es bei Zuschlagstoffherstellern leider einiges zu bemängeln. Die bloße Gesamthöhe der Reserven ist für mich nicht sehr hilfreich, auch wenn eine Untergliederung in bewilligte und nicht bewilligte Reserven oder eine Umrechnung der Reserven in Produktionsjahre vorgenommen wird. Solche Informationen sind zu allgemein, um nützlich zu sein. Wünschenswert wäre es, wenn stattdessen die Reserven pro Steinbruch in einer Bandbreite dargestellt werden würden, so dass ich beispielsweise ermitteln kann, wie hoch der Anteil der Steinbrüche ist, bei denen die Vorkommen in weniger als fünf Jahren erschöpft sein werden. Ich könnte außerdem dieselben Informationen für die Kalkreserven der Zementhersteller gebrauchen.

Wie sollte die Berichterstattung in der Zukunft aussehen?

Die wichtigsten Punkte habe ich wahrscheinlich schon in den vorherigen Ant-

worten genannt. Als Analyst gehöre ich zu dem Personenkreis, der Geschäftsberichte als Grundlage für Anlageempfehlungen verwendet. Mir ist bewusst, dass andere Adressaten Geschäftsberichte für andere Zwecke benötigen. Doch lassen wir dies beiseite – ich würde mir auf jeden Fall eine detailliertere Analyse der vergangenheitsbezogenen Informationen und mehr zukunftsbezogene Aussagen wünschen. Im Einzelnen sollten Geschäftsberichte statt endlosen Erläuterungen zur Bilanz mehr Detailangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung auf disaggregierter Basis enthalten und insbesondere eine Betrachtung der entstandenen Kosten nach Kostenarten umfassen, die aussagekräftig genug ist, dass ich daraus fundierte Prognosen der künftigen Margen ableiten kann. Der Aspekt der Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher sollten andere Unternehmen dem Beispiel der Zementhersteller folgen und sich auf eine einheitliche Gestaltung des Umweltberichts, des CSR-Berichts und der sonstigen Berichte zu nicht finanziellen Sachverhalten einigen.

Ich bin mir nicht sicher, ob die IFRS die Antwort auf meine Gebete sind. Nach meinem Verständnis ist ein IFRS-Abschluss so konzipiert, dass er zu einer Erleichterung der Anlageentscheidungen führt, und die Verlagerung hin zum beizulegenden Zeitwert dürfte auch meinen Vorstellungen entsprechen. Die Umstellung auf IFRS findet jedoch nicht meinen Beifall, wenn die Bewertungsverfahren so unzuverlässig sind, dass die vom Abschlussersteller ausgewiesenen Zahlen völlig willkürlich sind,

und die Gewinn- und Verlustrechnung unübersichtlich wird, weil sie zu viele wesentliche Buchungen enthält, die schwer nachvollziehbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der Unternehmensleitung liegen.

Ich begrüße eine Erweiterung der Angabepflichten, aber nicht, wenn der Abschluss auf Grund seiner Komplexität und übermäßiger Detailgenauigkeit bei Aspekten, die für den künftigen Unternehmenserfolg ohne Bedeutung sind, unüberschaubar wird. Aus meiner Sicht sind Geschäftsberichte bereits jetzt zu lang – wenn wir uns durch IFRS weiter auf eine Detailfülle wie in den USA, Juristenkauderwelsch und eine größere Zahl von Wiederholungen zubewegen, wäre dies ein Rückschritt. Für mich ist weniger mehr. Unternehmen sollten die Analyse und die Kommentierung des (vergangenen und künftigen) Unternehmenserfolgs von den Angaben zur Übereinstimmung mit den IFRS trennen. Außerdem sollten sie sich gründlich überlegen, wer welche Informationen in welcher Form erhalten sollte. Oftmals stellt die Website eines Unternehmens den schnellsten, kostengünstigsten und wirkungsvollsten Weg zur Verbreitung von Informationen dar. Ich vermute, dass es nur einer Handvoll von IFRS-Geschäftsberichten mit mehr als 100 Seiten bedarf, damit wir die herkömmliche Berichterstattung an tatsächliche und potenzielle Stakeholder neu überdenken.

Im Blickpunkt

Veröffentlichungen von Ernst & Young und nützliche Links

Neue IFRS-Materialien



Developments in IFRS for financial instruments (Issue 19 - April 2006)

Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Ergebnisse und die Auslegungen von Ernst & Young der im Januar und Februar 2006 in den Sitzungen des IASB bzw. im März 2006 in der Sitzung des IFRIC über Finanzinstrumente geführten Beratungen zusammen. Ferner berichtet das Informationsschreiben über weitere Entwicklungen bei der Berichterstattung über Finanzinstrumente nach IFRS. Die Publikation steht unter ey.com/ifrs zum Download bereit.



Ernst & Young Online

Ernst & Young Online ist ein exklusives, zugriffsbeschränktes, weltweites Internetportal für Kunden, das einen ständigen Zugang zu wichtigen Informationen zu IFRS gewährt. Dazu gehören:

Global Accounting & Auditing Information Tool (GAAIT)

- Suchmaschine für die Rechnungslegungsstandards zahlreicher Länder und Organisationen
- Sofortiger Einblick abhängig von den individuell gewählten Zugriffsmöglichkeiten
- International GAAP® online enthält den Kommentar von Ernst & Young International GAAP® 2005, Beispiele von IFRS-Abschlüssen sowie die offiziellen Standards des IASB, Exposure Drafts, Diskussionspapiere und vollständige Jahresabschlüsse von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 440)
- IFRS / US GAAP Comparison – Umfassendes Referenzwerk zur Rechnungslegung, einschließlich Vergleich zwischen den Regelungen von IFRS und US-GAAP. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 220)
- International GAAP und GAAS – umfasst die IFRS, International Auditing Standards des IFAC sowie Stellungnahmen und Anwendungsleitlinien und hilfen von Ernst & Young. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 30)
- International GAAP® Disclosure Checklist 2005 – Diese elektronische Checkliste enthält die Angabe- und Darstellungserfordernisse der IFRS sowie die entsprechenden Anwendungsrichtlinien über Umfang und Auslegung bestimmter Angabepflichten. Das Web-based Learning ist zusammen mit einem der vorstehend aufgeführten Jahresabonnements erhältlich.
- IFRS Web-based Learning – Eine Serie von Modulen zu grundlegenden Rechnungslegungskonzepten und IFRS-Kenntnissen. Die Module können jederzeit und in jeder beliebigen Reihenfolge für Selbststudienzwecke oder zur Auffrischung von IFRS-Kenntnissen verwendet werden. Das Web-based Learning ist zusammen mit einem der vorstehend aufgeführten Jahresabonnements erhältlich.

International GAAP® & GAAS Digest (kostenlos)

- Laufende Informationen über die Entscheidungen des International Accounting Standards Board (IASB) und der International Federation of Accountants (IFAC)
- Neuigkeiten von Ernst & Young

INTERNATIONAL GAAP® 2005

Der neue umfassende Kommentar von Ernst & Young bietet schlüssige und praktische Anwendungs- und Interpretationshilfen für die weltweit einheitliche Anwendung der IFRS. International GAAP® 2005 kann zum Preis von € 140 je Exemplar über Lexis Nexis, Tel. +44 (0) 20 8662 2000, Fax +44 (0) 20 7400 2570 oder online bei www.lexisnexis.co.uk/ifrs bestellt werden.

ey.com/ifrs

- Öffentlich zugängliche Website
- IFRS Conversion Approach von Ernst & Young
- Fachpublikationen
- *Global EYE on IFRS* – Onlineversion und archivierte Ausgaben der englischen Originalausgabe
- Weltweite Ansprechpartner bei Ernst & Young

THOUGHT CENTER WEBCASTS (ey.com/ifrswebcast)

- Interaktive Diskussionen, die Einblick in die aktuellen Entwicklungen der IFRS gewähren
- Live-Version sowie Archiv-Version auf Anforderung
- Verfügbare IFRS-Webcasts: IFRS 1 *First-time Adoption of IFRS*, An overview of the new IAS 32 and IAS 39 Standards, IFRS 2 *Share-based Payment* and IAS 36 *Impairment of Assets*.

Die nachfolgend aufgeführten Webseiten gewähren Zugang zu weiteren Informationen bezüglich IFRS oder anderen Materialien zur internationalen Rechnungslegung:

International Accounting Standards Board

www.iasb.org.uk

Europäische Union

www.eubusiness.com/

http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/index_en.htm

International Federation of Accountants (IFAC)

www.ifac.org

European Financial Reporting Advisory Group

www.efrag.org

European Federation of Accountants (FEE)

www.fee.be

United States Securities & Exchange Commission (US SEC)

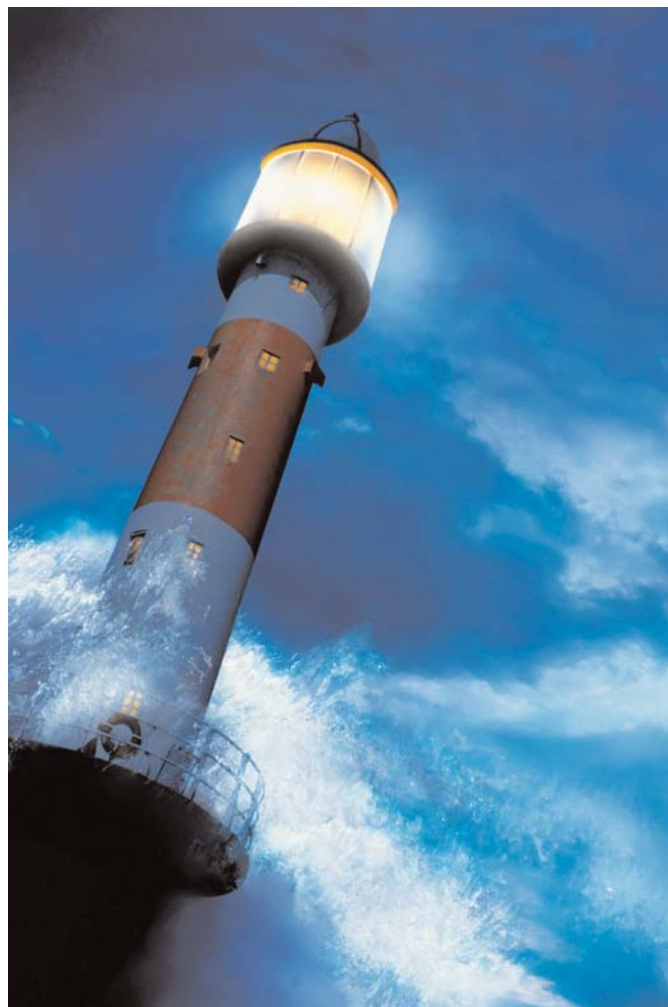
www.sec.gov

Financial Accounting Standards Board (FASB)

www.fasb.org

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

www.drsc.de



Ihre Kontaktpartner in der Schweiz

Bruno Chiomento in Basel
Tel. 058 286 83 20
bruno.chiomento@ch.ey.com

Philip Klopfenstein in Basel
Tel. 058 286 83 89
philip.klopfenstein@ch.ey.com

Roland Ruprecht in Bern
Tel. 058 286 61 87
roland.ruprecht@ch.ey.com

Thomas Nösberger in Bern
Tel. 058 286 66 67
thomas.noesberger@ch.ey.com

Fredi Widmann in Genf
Tel. 058 286 57 04
fredi.widmann@ch.ey.com

Mark Hawkins in Genf
Tel. 058 286 56 75
mark.hawkins@ch.ey.com

Fabrice Bernhard in Lausanne
Tel. 058 286 54 07
fabrice.bernhard@ch.ey.com

Reto Hofer in Zug
Tel. 058 286 75 03
reto.hofer@ch.ey.com

Andreas Loetscher in Zürich
Tel. 058 286 42 26
andreas.loetscher@ch.ey.com

Chris Schibler in Zürich
Tel. 058 286 33 27
christian.schibler@ch.ey.com

Eric Ohlund in Zürich
Tel. 058 286 47 08
eric.ohlund@ch.ey.com

Thomas Stenz in Zürich
Tel. 058 286 47 05
thomas.stenz@ch.ey.com

Urs Moser in Zürich
Tel. 058 286 34 04
urs.moser@ch.ey.com

© 2006 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

Diese Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst. Sie enthält jedoch notwendigerweise Informationen in zusammengefasster Form und soll daher nur als allgemeine Orientierung dienen, die weder eigene weitergehende Nachforschungen noch fachmännische Beurteilungen ersetzt. Ernst & Young haftet nicht für Verluste aus Handlungen oder Unterlassungen, die auf in dieser Publikation veröffentlichte Inhalte zurückzuführen sind. Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen an den zuständigen Ernst & Young Berater.

Ernst & Young IFRS services: Your local contacts

Global Director		Japan	
<i>David Lindsell</i>	<i>dlindsell@ey.com</i>	<i>Akashi Kohno</i>	<i>Kohno-ksh@shinnihon.or.jp</i>
Americas		Continental Western Europe	
<i>David Holman</i>	<i>david.holman@ey.com</i>	<i>Dominique Thouvenin</i>	<i>dominique.thouvenin@fr.ey.com</i>
Includes: Argentina, Bahamas, Barbados, Bermuda, Bolivia, Brazil, British Virgin Islands, Canada, Cayman Islands, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Israel, Jamaica, Mexico, Netherlands Antilles (Aruba), Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Trinidad and Tobago, United States, Uruguay, Venezuela		Includes: Albania, Belgium, Bulgaria, Cameroon, Congo, Cyprus, France, FYR Macedonia, Gabon, Greece, Guinea, Italy, Ivory Coast, Luxembourg, Malta, Moldova, Monaco, Morocco, Portugal (Angola), Romania, Serbia and Montenegro, Reunion, Senegal, Spain, Tunisia, Turkey	
Central Europe		Far East	
<i>Sven Hayn</i>	<i>sven.hayn@de.ey.com</i>	<i>Alden Leung</i>	<i>alden.leung@hk.ey.com</i>
Includes: Austria, Azerbaijan, Belarus, Croatia, Czech Republic, Estonia, Georgia, Germany, Hungary, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lithuania, Poland, Russia, Slovakia, Slovenia, Turkmenistan, Ukraine, Uzbekistan		Includes: China, Guam, Indonesia, Korea, Malaysia, Micronesia, Philippines, Saipan, Singapore (Brunei), Sri Lanka (Maldives), Taiwan, Thailand, Vietnam	
Switzerland		Netherlands	
<i>Roland Ruprecht</i>	<i>roland.ruprecht@ch.ey.com</i>	<i>Leo van der Tas</i>	<i>leo.van.der.tas@nl.ey.com</i>
Nordic		Oceania	
<i>Olof Cederberg</i>	<i>olof.cederberg@se.ey.com</i>	<i>Ruth Picker</i>	<i>ruth.picker@au.ey.com</i>
Includes: Denmark, Finland, Iceland, Norway, Sweden		Includes: Australia, Fiji, New Zealand	
United Kingdom		Middle East	
<i>Allister Wilson</i>	<i>awilson@uk.ey.com</i>	<i>Eric Tarleton</i>	<i>eric.tarleton@bh.ey.com</i>
Includes: Botswana, Ethiopia, Ghana, Guernsey, India, Ireland, Jersey, Kenya, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mozambique, Namibia, Nigeria, Rwanda, South Africa, Swaziland, Tanzania, Uganda, United Kingdom, Zambia, Zimbabwe		Includes: Bahrain, Egypt, Iraq, Jordan, Kuwait, Lebanon, Oman, Palestinian Authority, Qatar, Saudi Arabia, Syria, United Arab Emirates	

Global Eye on IFRS Please contact us at ifrs@uk.ey.com if you have questions or comments about this publication.